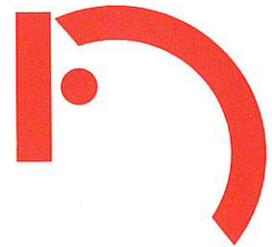


NIEDERSÄCHSISCHER HEIMATBUND



Die Weiße Mappe 1994

**Antwort
der Niedersächsischen Landesregierung
auf die ROTE MAPPE 1994
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

überreicht durch den

**Niedersächsischen Ministerpräsidenten
Gerhard Schröder**

**auf dem 75. Niedersachsentag in Stade
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 8. Oktober 1994**

Inhaltsverzeichnis

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

75. Niedersachsentag – 35. ROTE MAPPE (001/94)	3
Ländlicher Raum (002/94)	3
Dorferneuerung in Niedersachsen (003/94)	4
Raumordnung, Landes- und Regionalplanung (005/94)	4
Naturschutz im Amt Neuhaus (007/94)	4
Flurneuordnungsverfahren im Amt Neuhaus (008/94)	4
Biotoptypenkartierung im Amt Neuhaus (009/94)	5

UMWELTSCHUTZ

Grundsätzliches (101/94, 102/94)	5
Abfall (103/94)	5
Energie (104/94 bis 106/94)	5
Wasser (107/94)	6

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

Grundsätzliches (201/94 bis 203/94)	6
Straßenbau – Schienenverkehr (204/94, 205/94)	6
Fließgewässer (206/94, 209/94 bis 211/94)	7
Wasserbau (212/94, 213/94)	8
Landwirtschaft – Flurbereinigung (214/94, 215/94, 217/94)	8
Flächenschutz (219/94, 220/94, 222/94, 223/94, 225/94 bis 227/94, 229/94 bis 231/94)	9
Binnenseen (233/94, 234/94)	11
Moore (235/94, 236/94)	11
Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (238/94 bis 242/94)	12
Grenzüberschreitende Schutzgebiete (243/94 bis 246/94)	13

DENKMALPFLEGE

Grundsätzliches (301/94 bis 307/94, 309/94)	14
Bau- und Kunstdenkmale (310/94, 312/94 bis 318/94, 320/94, 321/94)	15
Garten- und Parkdenkmale (323/94, 325/94 bis 327/94)	16
Mühlen (328/94 bis 333/94, 335/94)	16
Technische Denkmale (339/94)	17

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

(401/94 bis 404/94, 406/94)	18
---------------------------------------	----

VOLKSKUNDE

(501/94)	19
--------------------	----

MUSEEN

(601/94, 603/94)	19
----------------------------	----

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

(701/94)	20
--------------------	----

MUSIK

(803/94 bis 805/94)	20
-------------------------------	----

Niedersächsischer Heimatbund e. V.
Goseriede 15 · 30159 Hannover
Telefon (0511) 13 15 65/66 · Telefax (0511) 174 75
Präsident: Dr. Gerhard Barner, Hannover
Geschäftsführerin: Dr. Roswitha Sommer, Bückeburg

GRUNDSATZBEMERKUNGEN ZUR HEIMATPFLEGE

75. NIEDERSACHSENTAG – 35. ROTE MAPPE

001/94

Der derzeitige Aufbau der Landesverwaltung geht auf Überlegungen in den frühen 50er Jahren zurück. Durch die Gebiets- und Verwaltungsreform Ende der 70er Jahre hat er seine entscheidende Prägung und jetzige Gestalt gewonnen. Die derzeitige Struktur geht davon aus, daß grundsätzlich alle Vollzugsaufgaben in den Bezirksregierungen als den entscheidenden Bündelungsbehörden der Mittelinstanz zusammenzufassen sind. Nur solche Aufgaben, die nicht oder nur in geringem Maße einer Bündelungs- und Koordinierungsnotwendigkeit unterliegen, sollten in anderen Landesoberbehörden und dabei grundsätzlich im Niedersächsischen Landesverwaltungsamt (NLVwA) erledigt werden. Ein bedeutsamer Gesichtspunkt für die Konzentration dieser sonstigen Aufgaben im NLVwA war die Erwartung, daß dort die sog. Querschnittsaufgaben wirtschaftlicher und sparsamer erledigt werden könnten.

Der Verwaltungsaufbau muß allerdings immer an den eingetretenen Veränderungen der Verwaltungswirklichkeit, dem Maß der faktisch eingetretenen Veränderungen und den von den Bürgerinnen und Bürgern sowie aus dem politischen Raum heraus geäußerten Anforderungen an eine moderne Verwaltung gemessen werden. Die grundsätzlich für eine bestimmte Verwaltungsstruktur getroffene Entscheidung muß auf ihre Tragfähigkeit auch in der Zukunft hin laufend überprüft werden.

Die Herauslösung von Abteilungen aus dem NLVwA und die Schaffung von Oberen Landesbehörden, Niedersächsisches Landesamt für Straßenbau (NLStB), und Zentralen Landesbehörden, Niedersächsisches Landesamt für Immissionsschutz, Niedersächsisches Landesamt für Statistik, Niedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLIS, NLS, NLÖ), haben sich aufgrund der genannten Veränderungen und Anforderungen ergeben. So ist z. B. die Herauslösung der früheren Abteilung C – Statistik – aus dem NLVwA aus der Sicht der Landesregierung durch die Fortentwicklung des Rechtes der informationellen Selbstbestimmung notwendig gewesen.

Die Beschlüsse der Landesregierung zum Vorhaben „Verwaltungsreform Niedersachsen“ sowie die im Rahmen dieses Vorhabens vorliegenden Projektideen machen deutlich, daß der Bestand des NLVwA nicht zur Diskussion steht, aber über die Struktur des Amtes sowie des Aufgabenbestandes nachgedacht werden muß. Dies schließt grundsätzlich auch nicht aus, weitere Aufgaben beim NLVwA zu konzentrieren. Die Auflösung des Dez. S 3 – Landesmedienstelle – ist bereits beschlossen worden.

Die Niedersächsische Landesregierung hat in der Sitzung am 12.07.1994 u. a. beschlossen, zum Einstieg in das Vorhaben „Verwaltungsreform Niedersachsen“ bestimmte Projekte durchzuführen. Dazu gehören auch Konzeptentwicklungen für die Neustrukturierung der staatlichen Umwelt-, Landwirtschafts-, Sozial- und Straßenbauverwaltung.

Danach soll die Umweltverwaltung neu strukturiert werden, um den ganzheitlichen, medienübergreifenden Bedürfnissen des Umweltschutzes besser gerecht zu werden, eine effektive Aufgabenerfüllung zu gewährleisten und um mögliche Rationalisierungspotentialen auszunutzen zu können. Dabei soll festgestellt werden, ob die wahrgenommenen Aufgaben in der Ortsinstanz gebündelt, auf die Kommunen oder auf Dritte verlagert werden können.

Im einzelnen wird – bezogen auf die Umweltverwaltung sowie andere Verwaltungsbereiche mit korrespondierenden Aufgabenfeldern – eine Aufgabeninventur erfolgen müssen, in deren Rahmen zu prüfen ist, welche Aufgaben künftig und ggf. mit welcher Intensität, mit welchem Sach- und Personalmittelinsatz von welchen Behörden wahrgenommen werden müssen.

LÄNDLICHER RAUM

GRUNDSÄTZLICHES

002/94

Mit der EU-Agrarreform und durch die GATT-Beschlüsse gerät die Landwirtschaft finanziell noch stärker unter Druck. Diese veränderten Rahmenbedingungen erfordern von den Betrieben eine noch stärkere Ausnutzung von Rationalisierungspotentialen. Dies ist unbestritten. Der Beratung kommt dabei die Aufgabe zu, den Betriebsleitern Entscheidungshilfen zu vermitteln, die der speziellen einzelbetrieblichen Situation Rechnung tragen. Dort, wo eine stärkere zwischen- und überbetriebliche Zusammenarbeit ökonomisch sinnvoll ist, wird dies seitens der Beratung auch empfohlen. Zu beachten ist jedoch noch ein anderer Aspekt: die „menschliche Komponente“. So muß sich jeder Kooperationswilligen von vornherein darüber klar sein, daß die Vorteile einer Zusammenarbeit mit einem gewissen Verlust an einzelbetrieblicher Entscheidungsfreiheit verbunden sind. Für manchen Betriebsleiter wird dies oftmals zum Anlaß genommen, sich gegen eine Kooperation zu entscheiden. Der Beratung sind dann die Hände gebunden, denn sie kann eine überbetriebliche Zusammenarbeit, auch wenn sie ökonomisch noch so sinnvoll ist, nicht erzwingen. Vor diesem Hintergrund ist die Feststellung, Beratung hätte den Bauern eher Irrwege gewiesen, nicht zutreffend.

Bei der Optimierung der Mechanisierungskosten gibt es in der Bundesrepublik im Vergleich zum benachbarten Ausland noch Handlungsbedarf. Eine verstärkte Zusammenarbeit mit anderen Betrieben und die Einbindung von Lohnunternehmen bieten hier vielfach noch Rationalisierungspotentialen. Abgesehen davon, daß die durch die Landesregierung geförderte Offizial- und Ringberatung sich schon seit Jahren für eine stärkere zwischen- und überbetriebliche Zusammenarbeit stark macht, gibt es gerade auch in Niedersachsen zahlreiche Beispiele für erfolgreiche Kooperationen. Hinzu kommt, daß Niedersachsen im Bereich der Maschinenringidee mit 54 Maschinenringen bundesweit auf Platz zwei steht und darüber hinaus über ein sehr gut ausgebautes Lohnunternehmernetz verfügt. Beides sind wichtige und sinnvolle Möglichkeiten für unsere bäuerlich strukturierte Landwirtschaft, um Produktionskosten zu senken und trotzdem auf leistungsfähige Technik nicht zu verzichten. Die Landesregierung wird deshalb auch künftig – wie in der Vergangenheit – diese Möglichkeiten auch weiterhin finanziell unterstützen.

Der im Text dargestellte Zusammenhang zwischen „Familienbetrieb“ und „mangelndem Markt- und Kostenbewußtsein“ ist nicht zutreffend, weil zwischen einer unternehmerisch geführten Landwirtschaft und einem Familienbetrieb kein Widerspruch besteht. Eine bäuerliche Landwirtschaft ist langfristig nämlich nur dann überlebensfähig, wenn sie auch auf wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet bzw. unternehmerisch betrieben wird. Hierzu gehört selbstverständlich auch die Nutzung der zwischen- und überbetrieblichen Zusammenarbeit. Umgekehrt kann eine unternehmerisch geführte Landwirtschaft nur dann nachhaltig von Erfolg sein, wenn sie die Prinzipien der bäuerlichen Landwirtschaft (umweltgerechte auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Wirtschaftsweise, Flächenbindung der Tierhaltung usw.) beachtet.

Seit den reformpolitischen Anstößen im Kulturbereich zu Beginn der 70er Jahre hat sich Soziokultur als selbstverwaltetes Praxisfeld und Gegenstand kulturpolitischer Förderung ständig weiterentwickelt und an Akzeptanz gewonnen. Ihre innovative Kraft und Offenheit gegenüber neuen, kulturellen Bedarfen, ihre unkonventionelle sparten- und ressortübergreifende Orientierung und ihre Angebotsvielfalt haben sie inzwischen zu einem wesentlichen Faktor kommunalen kulturellen Lebens und zu einer auch landespolitisch unterstützten, kulturpolitisch notwendigen Ergänzung zum traditionellen Kulturgeschehen werden lassen.

Soziokultur bezeichnet eine kulturelle Praxis, – die den Zugang zu Kunst und Kultur erleichtert; – die die gestalterische Selbsttätigkeit möglichst vieler Menschen fördert und ihre ästhetischen, kommunikativen und sozialen Fähigkeiten entfalten hilft; – die die alltägliche Lebenswelt einbezieht.

Soziokultur ist traditionell eng verbunden mit den Ideen der Selbsthilfe, Selbstorganisation und Selbstbestimmung.

Die Förderung im Bereich der Soziokultur geht in Niedersachsen von einem breiten Verständnis von Soziokultur aus. Sie geht über soziokulturelle Zentren hinaus, indem auch soziokulturelle Projekte von Vereinen, freien Gruppen und Initiativen in nicht unerheblichem Umfang gefördert werden. Dieses gilt insbesondere auch für den ländlichen Raum, der hier einen erheblichen Nachholbedarf aufweist. In diesem Zusammenhang ist die Arbeit soziokultureller Zentren in ländlichen Gebieten als Akzent im Sinne eines eigenständigen kulturellen Profils des ländlichen Raums zu sehen. Zwar ist soziokulturelle Praxis zunächst in den Städten entstanden. Die Arbeit im ländlichen Raum belegt aber, daß die in der praktischen Arbeit in den Städten gewonnenen Erfahrungen und Themen dem ländlichen Bereich nicht „aufgepfropft“ werden. Auch soziokulturelle Arbeit auf dem Lande ist eigenschöpferische Tätigkeit, die sich mit vorgefundenen gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnissen auseinandersetzt. In den praktischen Projekten ländlicher Kulturarbeit, die bislang gefördert worden sind, wird versucht, eine Beziehung herzustellen zwischen dem ländlichen Raum, seinen Traditionen und Problemen sowie aktuellen künstlerisch-kulturellen Aktivitäten und Ausdrucksformen. Wesentlich ist ein Sicheinlassen auf die vorhandenen Strukturen. Soziokulturelle Arbeit verstärkt hier die vorhandenen sozialen und kulturellen Ressourcen.

Eine Zerstörung der Vielfalt des kulturellen Erbes ist damit weder beabsichtigt noch tatsächlich verbunden. Die rege Nachfrage aus dem ländlichen Raum bestätigt vielmehr den Nachholbedarf und damit die Kulturpolitik der Landesregierung. Die Förderung der Soziokultur im ländlichen Raum wird auch weiterhin einen Förderschwerpunkt in den nächsten Jahren bilden.

DORFERNEUERUNG IN NIEDERSACHSEN 003/94

Die Landesregierung ist weiterhin bemüht, in den vom Strukturwandel der Landwirtschaft betroffenen ländlichen Räumen durch die Förderung der Dorferneuerung vorhandene Probleme zu mildern oder abzubauen und eine positive Entwicklung in den Dörfern zu ermöglichen. Angesichts der angespannten Haushaltssituation des Landes ist es jedoch leider nicht möglich, die Fördermöglichkeiten zu erweitern. Mit den bestehenden Fördertatbeständen ist das Land in der Lage, die von der Europäischen Union für die Förderung der Dorferneuerung bereitgestellten Mittel zweckmäßig und umfassend einzusetzen. Speziell für die Förderung mit Mitteln der EU wurden die „Richtlinien zur Entwicklung typischer Landschaften“ vom Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geschaffen, um über die Förderung der Dorferneuerung hinaus auch außerhalb der Ortslagen Maßnahmen zu fördern, die es ermöglichen, das typische Landschaftsbild zu erhalten bzw. wieder herzustellen und damit die Lebensqualität in den ländlichen Räumen zu erhalten. Für die Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien ist ein im Vergleich zur Dorferneuerung vereinfachtes Planungsverfahren geschaffen worden.

RAUMORDNUNG, LANDES- UND REGIONALPLANUNG 005/94

Die Landesregierung ist sich der Funktion und besonderen Bedeutung der Raumordnung und Landesplanung für eine dauerhafte umweltgerechte Entwicklung Niedersachsens und seiner Regionen bewußt. Mit dem neuen Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung vom 27. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 211) und dem neuen Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 (Nds. GVBl. S. 130, S. 317) sind die Grundlagen geschaffen für eine problemgerechte, den regionalen Besonderheiten gerecht werdende Raumordnung und Landesentwicklung. Es liegt nun in erster Linie in der Hand der Landkreise, der kreisfreien Städte sowie des Kommunalverbandes Großraum Hannover und des Zweckverbandes Großraum Braunschweig als Träger der Regionalplanung, darauf basierend verantwortungsvoll eine umwelt- und sozialgerechte Regionalplanung zu betreiben und gemeinsam mit den Städten und Gemeinden umzusetzen.

AMT NEUHAUS

NATURSCHUTZ IM AMT NEUHAUS 007/94

Mit dem vom Land Mecklenburg-Vorpommern übernommenen Gebiet an der Elbe hat Niedersachsen das Landschaftsschutzgebiet Elbetal und die folgenden Naturschutzgebiete übernommen: Falkenhof, Stixer Wanderdüne, Elbdeichvorland, Sudeniederung zwischen Boizenburg und Besitz, Alte Elbe bei Stipelse, Weidenhäger bei Vieahla, Sumter See, Lehmkuhlen bei Popelau, Stapler Renswiesen, Laaver Moor, Qualmwasserbereich zwischen Wilkenstorf und Brandstade, Grünland Pinnau-Tripkau-Laake sowie Krainke von Quelle bis Mündung in die Sude.

Die Bestimmungen für diese Gebiete bleiben aber hinter den sonst in Niedersachsen getroffenen Regelungen weit zurück. Für die Gebiete sollen deshalb in den nächsten Jahren neue Schutzverordnungen erlassen werden.

Die Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms um das Amt Neuhaus soll unverzüglich erfolgen.

FLURNEUORDNUNGSVERFAHREN **IM AMT NEUHAUS** 008/94

Die Frage der Anordnung von Unternehmensflurbereinigerungsverfahren nach § 87 FlurbG im Bereich des Amtes Neubaus ist eingehend geprüft worden. Die Anordnung derartiger Verfahren kam nicht in Betracht, da die rechtlichen Voraussetzungen wie Zulässigkeit einer Enteignung, Antrag der Enteignungsbehörde etc. nicht gegeben waren. Ungeachtet dessen sprechen derzeit alle Anzeichen dafür, daß die für die Flurneuordnungsverfahren gesteckten Ziele mit einem Bodenordnungsverfahren nach § 86 Abs.1 und 3 FlurbG (Vereinfachtes Flurbereinigerungsverfahren) ohne Landabzug erreicht werden können, da dem vor Ort bereits tätigen Amt für Agrarstruktur Lüneburg laufend Flächen zum Kauf angeboten werden und der Flächenankauf durch diverse Förderprogramme abgewickelt werden kann. Zudem wird diese Vorgehensweise von den Betroffenen mit Sicherheit eher akzeptiert als Zwangsumlagen beim Eigentumsverlust in Verfahren nach § 87 FlurbG.

Daß auch im vereinfachten Flurbereinigerungsverfahren die landwirtschaftliche Berufsvertretung wie auch die Naturschutzverwaltung entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen mitwirken, ist selbstverständlich.

Der Forderung, die Laufzeit der Verfahren zu reduzieren, wird die Landesregierung in dem nur irgendsmöglichst Umfang Rechnung zu tragen versuchen.

Die geforderte Ausweisung von Schutzgebieten vor Aufstellung der Wege- und Gewässerpläne ist nach allen vorliegenden Erfahrungen nicht unproblematisch, dies vor allem deshalb, weil sich der Flurbereinigerungsbehörde bei einer guten Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung Möglichkeiten bieten, im Verhandlungswege Flächen zu erwerben und in Schutzgebieten zusammenzulegen, durch vorgezogene Schutzgebietsausweisungen erschwert würden. Die Akzeptanz von Natur- und Landschaftsschutzmaßnahmen würde vor Ort verringert, erreichbare großräumige Regelungen auf freiwilliger Basis mit den Grundstückseigentümern würden u.U. verhindert.

Die vom Niedersächsischen Heimatbund aufgezeigten Probleme im Zusammenhang mit der Erhaltung schutzwürdiger Bausubstanz und des Landschaftsbildes werden von der Landesregierung nicht verkannt. Sie ist daher weiterhin bemüht, durch die Förderung der Dorferneuerung alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um eine positive Entwicklung in den Dörfern zu erreichen.

Die Bereitstellung von Personal zur Erledigung der Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden ist alleine Sache ihres Trägers. Das gilt auch für besondere Arbeitsbelastungen. Im übrigen begleitet die Naturschutzverwaltung des Landes im Rahmen der Vorbereitung des Großschutzgebietes „Elbtalau“ die Flurbereinigerungsverfahren intensiv.

BIOOPTYPEN-KARTIERUNG IM AMT NEUHAUS 009/94

Die 1992 vorgenommene Bestandserhebung der Natur und Landschaft in der Mittelelbeniederung hat ihren Zweck als Grundlage der damaligen naturschutzfachlichen Rahmenkonzeption gut erfüllt. Inzwischen werden für andere Zwecke andere und ausführlichere Erhebungen benötigt. Hier und auch sonst in Niedersachsen unter-

UMWELTSCHUTZ

GRUNDSÄTZLICHES

Umweltbildung 101/94

Die Landesregierung schätzt die Bedeutung schulischer und außerschulischer Umweltbildung im Hinblick auf den Erfolg umweltpolitischer Maßnahmen und eine entsprechende Sensibilisierung und Akzeptanzförderung in der Bevölkerung außerordentlich hoch ein. Das spiegelt sich in den auch vom Niedersächsischen Heimatbund in der ROTEN MAPPE als beispielhaft gewürdigten Bemühungen der Landesregierung zur Förderung der Umweltbildung wider. Für den Bereich der allgemeinbildenden Schulen ist eine Gesamtkonzeption erarbeitet worden, die in den neuen „Empfehlungen zur Umweltbildung in allgemeinbildenden Schulen. Global denken – lokal handeln“ im Frühjahr 1994 veröffentlicht und inzwischen durch ein Rahmenkonzept „Umweltbildung in berufsbildenden Schulen“ ergänzt wurde.

Das fächer- und schulformübergreifende Beratungs- und Fortbildungsprojekt „Regionale Umweltbildung“ ist Teil der Gesamtkonzeption. Dieses Projekt, durch das in allen Regionen des Landes ein umweltpädagogisches Fortbildungs- und Beratungsangebot für Schulen entwickelt wird, ist auf drei Jahre konzipiert und läuft zum Schuljahresende 1994/95 aus. Die erprobten projektartigen Fortbildungsmaßnahmen werden danach in die regulären Lehrerfortbildungsangebote eingebunden.

Im Hinblick auf den wachsenden Beratungsbedarf der Schulen bei der Planung und Durchführung längerfristiger innovativer Maßnahmen (z. B. ökologische Umgestaltung von Schule, Schulgelände und Schulleben; schuleigenes Umweltbildungskonzept) wird derzeit ein Beratungsprojekt konzipiert, in dem u. a. Umweltbildung, Gesundheitserziehung und Fragen der Organisationsentwicklung von Schule integriert werden sollen. Einbezogen werden sollen auch viele der Multiplikatoren des Projekts „Regionale Umweltbildung“.

Eine Einbeziehung außerschulischer Lernorte und Kooperationspartner (Forstämter, Ämter für Agrarstruktur, landwirtschaftliche Betriebe, Umweltverbände u. a.) wird nicht nur im Regierungsbezirk Weser-Ems intensiviert. In erster Linie wird diese Aufgabe von den zwanzig von der Landesregierung geförderten „Regionalen Umweltbildungszentren“ koordiniert. Entsprechende Kooperationsvorhaben werden aber auch über die fünf (ebenfalls geförderten) Schullandheim-Umweltstationen sowie in Form besonderer Pilotprojekte (wie im Regierungsbezirk Weser-Ems) organisiert.

Die bereits bestehende Abstimmung von umweltpolitischen Maßnahmen der verschiedenen Landesministerien mit Umweltbildungsprojekten soll in Zukunft weiter verbessert werden. Die Federführung für entsprechend koordinierte Umweltbildungsvorhaben sollte nach Auffassung der Landesregierung beim Kultusministerium liegen.

„Ökowerk“, Stadt Emden 102/94

Das Öko-Werk Emden gehört zu den von der Landesregierung geförderten „Regionalen Umweltbildungszentren“. Eine konzeptionelle und räumliche Weiterentwicklung zu einem grenzüberschreitenden Wattenmeerzentrum am Ems-Dollart-Ästuar wird von der Landesregierung begrüßt. Die Förderung durch das Kultusministerium (Einsatz einer Lehrkraft) soll fortgeführt werden.

richten sich die Behörden über ihre Vorhaben und Erkenntnisse dieser Art, so daß sie sich ergänzen und Doppelarbeit vermieden wird. Im übrigen baut das Umweltministerium z. Z. im Rahmen des niedersächsischen Umwelt-Informationssystems ein Geo-Informationssystem auf. Darin werden verschiedene Fach-Informationssysteme von Landesbehörden, so das des Naturschutzes, im Landesamt für Ökologie zusammengeführt, um zu einer fachübergreifenden, landesweiten Sichtweise zu gelangen.

ABFALL

Abfallentsorgungskonzept für den Naturpark Harz, Landkreis Osterode am Harz 103/94

Die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen des Landkreises Osterode für seinen Anteil am Naturpark Harz werden vom Niedersächsischen Heimatbund als vorbildlich betrachtet, während in den übrigen Gebieten des Harzes ein aus Sicht des Heimatbundes weniger geeignetes System angewendet wird. Hierzu ist festzustellen, daß die Siedlungsabfallentsorgung von den entsorgungspflichtigen Körperschaften im eigenen Wirkungskreis wahrgenommen wird. Insofern kann es in diesen zu unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen und auch Lösungskonzepten kommen. Die Landesregierung kann daher anderen Landkreisen, die Anteil am Naturpark Harz haben, nicht detailliert vorschreiben, wie sie die Aufgabe der Abfallentsorgung im öffentlichen Bereich lösen sollen. Sie wird jedoch auf die betroffene Körperschaft zugehen und darum bitten, das in Bayern erprobte und im Landkreis Osterode mit Erfolg eingeführte Konzept zu übernehmen.

ENERGIE

Ökologiefonds 104/94

Im Rahmen des Ökologiefonds werden sowohl Maßnahmen der rationellen Energieanwendung und Energieversorgungskonzepte als auch wesentliche Technologien zur Nutzung regenerativer Energiequellen wie Windkraftanlagen, Wasserkraftanlagen, thermische und elektrische Solaranlagen und Pilot- und Demonstrationsvorhaben aus dem gesamten Energietechnikbereich gefördert. Darüber hinaus sollen, und das ist richtig in diesem Text dargestellt, verstärkt auch Mittel für nachwachsende Rohstoffe, wie Holz und Stroh, bereitgestellt werden, wobei diese Projekte gemeinsam mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ML) abgestimmt werden. Es ist richtig, daß eine interministerielle Zusammenarbeit zur Abwicklung dieser Projekte existiert, die unter Federführung des Niedersächsischen Wirtschaftsministeriums (MW) die verschiedenen Ressorts in diesem Bereich fachlich einbindet.

Die Grundzüge der Energiepolitik sowie die Darstellung der Facetten in den verschiedenen Fachressorts wird in der interministeriellen Arbeitsgruppe Energie und Umwelt unter Beteiligung von Staatskanzlei, Umweltministerium (MU), ML, MW, Sozialministerium (MS), Finanzministerium (MF) und dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) sichergestellt. Im Hinblick auf die angeführten Großprojekte zur Nutzung von Biomasse ist festzustellen, daß einzig das Holzkraftwerk Fallingb. sich im Antragsverfahren befindet. Es ist richtig, daß sich das Land durch verschiedene Entscheidungsträger positiv zu diesem Projekt geäußert hat. Es ist auch richtig, daß im Rahmen von Großprojekten immer wieder mit wechselndem Erfolg versucht wird, die etablierten Energieversorgungsunternehmen mit einzubinden. Die im Schlußabsatz geforderte Änderung der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen wird durch das Land angestrebt, wengleich wesentliche ordnungspolitische Regelinhalte Bundesrecht, d. h. hier das Energiewirtschaftsgesetz betreffen.

Zerstörung des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen 105/94

Das Erfordernis einer verstärkten Nutzung regenerativer Energiequellen zur Stromerzeugung, insbesondere der Windkraft, ist unter Umweltgesichtspunkten unbestritten. Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 hat hierzu wesentliche Festlegungen getroffen, die Grundlage für weitergehende, differenziertere Planungsstufen sind. Dem System der gestuften Planung entsprechend muß sich das Landes-Raumordnungsprogramm als oberste Stufe der Landesplanung i. d. R. auf allgemein gehaltene Ziele beschränken.

Windkraftanlagen in Häfen 106/94

Genehmigungsfragen für derartige Anlagen werden vom Grundsatz her vom Niedersächsischen Sozialministerium vorgenommen, in Einzelfällen von den Bauämtern der Landkreise und Kommunen. Aufgrund des bestehenden überregionalen Verteilernetzes gibt es keine Notwendigkeit, Erzeugung und Verbrauch in enger räumlicher Nähe zusammenzuschließen. Grundsätzlich ist den Überlegungen des Niedersächsischen Heimatbundes nichts entgegenzusetzen.

NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Naturschutz in Niedersachsen 201/94

Bei der Bildung des Niedersächsischen Landesamtes für Ökologie (NLÖ) hat sich die Landesregierung intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine Stärkung querschnittsorientierter Umweltpolitik auch mit den Mitteln einer koordinierenden Stelle zu erreichen wäre. Im Rahmen der das NLÖ vorbereitenden Überlegungen wurde dieses Modell als nicht hinreichend angesehen.

Inzwischen haben sich die Voraussetzungen der niedersächsischen Umweltpolitik grundlegend geändert. Die Finanzlage des Landes zwingt zu einer Neustrukturierung der Umweltverwaltung insgesamt. Ein solches Vorhaben geht weit darüber hinaus, die Aufgabenwahrnehmung durch „Koordinierung“ zu verbessern. Deshalb ist gerade auch aus heutiger Sicht die damalige Gründung des NLÖ in diesem Zusammenhang die richtige Maßnahme gewesen. Diese Beurteilung unterstützen auch die bereits mit dem NLÖ bei der hausinternen Koordinierung der Arbeit der Fachabteilungen gemachten Erfahrungen. Das NLÖ wird kontinuierlich im Sinne des Errichtungsbeschlusses und entsprechend den Zielen der Verwaltungsreform Niedersachsen fortentwickelt.

Die Naturschutzstationen betreuen im weitesten Sinne große, besonders betreuungsbedürftige Naturschutzgebiete. Sie sind dafür auf vielen Ebenen tätig, teilweise auch hoheitlich. Sie arbeiten in größtmöglicher Abstimmung mit den Kommunen und den betroffenen Belangen, insbesondere der Naturschutzverbände und der Landwirte. Die Landesregierung sieht in den Landschaftspflegeverbänden keine echte Alternative hierzu. Insbesondere können sie nicht hoheitlich tätig werden.

Geotopschutz 202/94

Wenn auch der neue Begriff des Geotops im Niedersächsischen Naturschutzgesetz nicht vorkommt, so ist der Schutz geowissenschaftlicher Naturerscheinungen schon immer ein Ziel des Naturschutzes gewesen. Die gesetzliche Schutzkategorie des Naturdenkmals ist eine geeignete und auch oft angewendete Rechtsgrundlage für ihren Schutz. Die entsprechenden besonders geschützten Biotope gem. § 28 a des Geset-

WASSER

Trinkwassergewinnung im Pöhlder Becken, Landkreis Osterode am Harz 107/94

Das Pöhlder Becken besitzt eine Größe von etwa 100 km²; der Untergrund besteht aus einem ausgedehnten Kluftsystem mit entsprechend deutlich unterschiedlichen Wasserwegsamkeiten. Aufgrund dieser Situation plant die Bezirksregierung Braunschweig nicht, einzelne Wasserschutzgebiete auszuweisen, sondern das gesamte Gebiet zu einem Wasserschutzgebiet zusammenzufassen. Die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen, die Städte Bad Lauterberg und Herzberg sowie die Eichsfelder Energie- und Wasserversorgungs GmbH (EEW), beabsichtigen, einen entsprechenden Wasserschutzgebietsantrag bei der Bezirksregierung Braunschweig einzureichen, und wollen vorab aufgrund der mit einem Wasserschutzgebiet verbundenen örtlichen Probleme die Fachbehörden in Kürze zu einem Gespräch einladen und das weitere Vorgehen abstimmen. Dieses Gespräch ist zunächst abzuwarten. Eine Ausweisung des Wasserschutzgebietes von Amts wegen sollte erst erwogen werden, wenn die betroffenen Wasserversorgungsunternehmen sich in vertretbarer Zeit nicht auf eine gemeinsame Antragstellung einigen sollten.

zes umfassen mit den biogenen auch die jeweiligen geogenen Naturerscheinungen, die ihnen zugrunde liegen. Nur beispielsweise im Falle einer gänzlich sterilen, neu aufgeschlossenen Höhle greift dieser Schutz nicht. Diesen Begriff des Geotops in das Gesetz aufzunehmen, ist deshalb nicht eilig und kann überlegt werden, wenn eine Novelle ansteht und der Begriff ausreichend geklärt ist.

Dem Anliegen, Geotope vermehrt zu schützen und sie trotzdem bei Bedarf betreten oder freilegen zu können, will das Umweltministerium in einem Erlaß durch entsprechende Hinweise an die zuständigen Naturschutzbehörden Rechnung tragen. Pflegearbeiten sind allerdings auch bisher schon in der Regel auf den geschützten Flächen erlaubt.

Norddeutsche Naturschutzakademie (NNA) 203/94

Die Landesregierung wird in die im Rahmen der Verwaltungsreform Niedersachsen allgemein durchzuführende Aufgabenkritik auch den vorhandenen Aufgabenbestand der NNA und vorliegende Vorschläge für Zusammenarbeit und Vernetzung einbeziehen. Vom Ergebnis dieser Prüfung abhängig sind die Personal- und Sachmittel gegebenenfalls neu zu ordnen. Auch das Land schätzt den Wert von Aus- und Fortbildung im Natur- und Umweltschutz sehr hoch ein.

STRASSENBAU – SCHIENENVERKEHR

Verkehr 204/94

Die verkehrspolitische Umorientierung ist ein zentrales Thema dieser Landesregierung. In dem am 9. 7. 1992 beschlossenen Verkehrswegeprogramm Niedersachsen, in dem ein deutlicher Schwerpunkt auf die Investitionen in die Schiene und in den öffentlichen Personennahverkehr gelegt wurde, spiegelt sich die Neuorientierung wider. Ebenso spiegeln die niedersächsischen Maßnahmen zum Bundesverkehrswegeplan, die Unterstützung von Schienenprojekten unserer Region, die Initiativen zur Verbesserung des Personennahverkehrs und die Überlegungen im gemeinsamen Vorgehen mit der Landeshauptstadt, was die EXPO-Planung anbetrifft, die Umsteuerung in der Verkehrspolitik unter Beachtung der Umweltbelange wider. Ziel ist es, die

umweltverträglichen Verkehrsträger zu stützen. Eine Priorität hat die Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Bahn oder die Binnenschifffahrt. Die Landesregierung will eine intensive Verknüpfung aller Verkehrsträger, um die jeweiligen Systemstärken verkehrlich und ökonomisch besser zur Geltung bringen zu können. Ziel ist die Entlastung der Umwelt. Bei den derzeitigen und künftigen Maßnahmen wird dem Umweltschutz eine hohe Priorität eingeräumt. In Niedersachsen werden im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Verfahren dabei neue Instrumente, wie Projektgruppen und Runde Tische vor Ort eingesetzt, um zu möglichst sachgerechten und zügigen Entscheidungen zu kommen, ohne dabei aber die demokratischen Rechte der Betroffenen und die Belange der Umwelt zu beeinträchtigen.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die im Rahmen der Bahnreform durchzuführende Regionalisierung des ÖPNV hat in Niedersachsen hohe Priorität. Das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr bereitet zur Zeit einen Gesetzentwurf vor. Der Gesetzentwurf soll im Spätsommer in die Anhörung gehen. Die Verbände können in diesem Verfahren ihre Interessen kundtun, und die Landesregierung wird prüfen, inwieweit sie berücksichtigt werden können, um eine möglichst sachgerechte Lösung für eine optimale ÖPNV-Struktur in Niedersachsen finden zu können.

Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der A 28/A 31, Landkreis Leer 205/94

Bei der Planung der Kompensationsmaßnahmen im Bereich Marienchor/Wynhamsterkolk waren erhebliche planerisch-konzeptionelle Schwierigkeiten zu überwinden. Nunmehr hat das federführende Straßenbauamt Oldenburg-Ost in intensiven Gesprächen mit Landwirten, mit Hilfestellung des Amtes für Agrarstruktur Aurich und im Benehmen mit den Naturschutzbehörden eine Konzeption zur Umsetzung entwickelt. Wegen der Größenordnung der Maßnahme wird die Einleitung eines Flurneuerungsverfahrens erforderlich werden. Der Fortgang scheitert derzeit jedoch an Vorbehalten des Bundesministers für Verkehr (BMV) und den deswegen nicht zur Verfügung stehenden Finanzmitteln. Dies hat nun zur Folge, daß für das Konzept wichtige Flächenankäufe nicht zur Realisierung kommen konnten und den mittlerweile grundsätzlich kooperationsbereiten Landwirten keine konkreten Perspektiven eröffnet werden können.

Die für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigten Finanzmittel werden grundsätzlich bei jedem Projekt mit in die Baukosten einbezogen. Bei der Zuteilung der Mittel für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist es bedauerlicherweise zu der Verzögerung gekommen, weil eine Aufteilung auf mehrere Projekte zu erfolgen hat.

FLIESSGEWÄSSER

Schutz und Entwicklung von Fließgewässern in Niedersachsen 206/94

Die Landesregierung verzeichnet es mit Genugtuung, daß das Niedersächsische Fließgewässerprogramm bei zahlreichen Trägern von Gewässerrenaturierungsmaßnahmen großen Anklang gefunden und viele Initiativen ausgelöst hat, die der Verbesserung der ökologischen Situation der Fließgewässer dienen. Sie begrüßt es, daß der Niedersächsische Heimatbund den Erfolg des Programmes in seiner ROTEN MAPPE 1994 ausdrücklich hervorhebt.

Wenn möglicherweise auch noch nicht alle Schwierigkeiten in der Kommunikation zwischen Wasserwirtschaft und Naturschutz ausgeräumt werden konnten, so muß doch die Zusammenarbeit beider Bereiche gerade im Niedersächsischen Fließgewässerprogramm als vorbildlich bezeichnet werden. Die Kritik des Niedersächsischen Heimatbundes wird als nicht berechtigt empfunden. Sowohl die Auswahl der Vorhaben als auch ihre Planung und Finanzierung wird in enger Zusammenarbeit der fachlich zuständigen Stellen der Wasserwirt-

schaft und des Naturschutzes vorgenommen. Das ist nicht zuletzt sichergestellt durch die Einschaltung der interdisziplinär eingesetzten Arbeitsgruppe „Fließgewässerrenaturierung“ beim Niedersächsischen Landesamt für Ökologie.

Auch die Kritik an einer angeblichen Zweigleisigkeit des Förderverfahrens in der Gewässerrenaturierung ist nicht berechtigt. Die umfassende Fließgewässerrenaturierung bedarf der Zusammenarbeit der beiden Disziplinen Wasserwirtschaft und Naturschutz, die jeweils ihre fachlichen Schwerpunkte in das Programm einzubringen haben. Die Renaturierung der Talauflage ist dabei eine derartig umfangreiche Aufgabe und muß häufig naturschutzspezifische Gesichtspunkte berücksichtigen, so daß sie meistens nicht Zug um Zug mit den Maßnahmen der naturnahen Gewässergestaltung durchgeführt werden kann. Darüber hinaus ist dafür häufig eine andere Trägerschaft erforderlich als für das Gewässer und den gewässernahen Bereich, für die am zweckmäßigsten der Unterhaltungspflichtige zuständig bleiben sollte. Der Erwerb von Gewässerrandstreifen in der gesetzlichen Breite oder auch darüber hinaus ist eine der wichtigsten Voraussetzungen dafür, daß die eigendynamischen Gestaltungskräfte der Gewässer zugelassen und wirksam werden können, was sich für die Gewässerrenaturierung nach ökologischen Effizienzuntersuchungen als äußerst bedeutsam herausgestellt hat. Damit hängt zusammen, daß bauliche Maßnahmen nur in geringstmöglichem Umfang vorgenommen werden und sich auf örtliche Verbesserungen am und im Gewässer beschränken, wie z. B. die Beseitigung sogen. biologischer Sperren. Über die Art und Weise des Umbaus von Sohlabstürzen wird nach wie vor intensiv diskutiert, zumal unterschiedliche Bauweisen in unterschiedlichen Landschaftsräumen – z. B. Hügelland oder Marsch – anzuwenden sind. Die Arbeitsgruppe Fließgewässerrenaturierung bemüht sich um eine sach- und fachgerechte Beratung und sammelt die Erfahrungen mit den einzelnen Bauweisen.

In der Bewertung der ausgewählten Gewässer des Fließgewässerschutzsystems bestehen nur scheinbar graduelle Unterschiede. Wenn auch der Schwerpunkt der Untersuchungen bei den Hauptgewässern lag, so haben die Verbindungsgewässer keine geringere Bedeutung im System eines durchgängig von der Quelle bis zur Mündung ökologisch funktionsfähigen Gewässernetzes. Die Lebensraumfunktion der Verbindungsgewässer ist keineswegs übersehen worden. Diese zu verbessern und wieder herzustellen, ist ein wesentliches Ziel der Maßnahmen zur Gewässerreinigung, die in den letzten Jahren mit besonderem Nachdruck fortgesetzt wurden. Die Güteprobleme in zahlreichen Gewässern, insbesondere auch in den Verbindungsgewässern wurden damit weitgehend beseitigt, so daß auch in der diesjährigen Roten Karte erstmals keine Beanstandungen wegen unzureichender Gewässergüte mehr enthalten sind. Die Verbesserung der Gewässergüte wirkt sich über die Ästuarien bis in die Nordsee positiv auf die Lebensraumverhältnisse aus.

Die Anregung des Niedersächsischen Heimatbundes zur Erstellung eines ökologischen Gesamtplanes auch für die Emsmündung wird zur Kenntnis genommen. Die Dringlichkeit von Maßnahmen ist dort jedoch geringer, wenn der heutige Stand gehalten werden kann, weil dort anerkanntermaßen weniger Schädigungen vorliegen als in den beiden Ästuarien. Für das Emsmündungsgebiet wird im übrigen in Fragen der Wasserwirtschaft und des Naturschutzes eine enge Zusammenarbeit mit den Niederlanden angestrebt. In diesem Zusammenhang wird auch die Erstellung eines gesamtökologischen Konzeptes eine Rolle spielen.

Durch die Novellierung des Niedersächsischen Wassergesetzes soll die Aufstellung von Unterhaltungsrahmenplänen auch für die vom Lande zu unterhaltenden Gewässer verbindlich vorgeschrieben werden.

Unterschutzstellung des Ilmenautales, Landkreis Lüneburg 209/94

Die Bezirksregierung Lüneburg hat bei der ständigen Überprüfung ihrer Prioritäten der Arbeit für die Naturschutzgebiete festgestellt, daß die Inschutznahme des zweifellos schutzwürdigen Ilmenautals im Vergleich zu den anderen Gebieten des Regierungsbezirks nachrangig ist. Das seinerzeit geplante Fachkonzept ist deshalb nicht erstellt worden.

Unterhaltungsrahmenplan für die Geeste, Landkreis Rotenburg (Wümme) 210/94

Die Aufstellung von Unterhaltungsrahmenplänen ist den Unterhaltungspflichtigen für die Gewässer empfohlen worden, die ihnen von den Naturschutzbehörden als für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt besonders wertvoll benannt werden. Es besteht also bisher keine gesetzliche Verpflichtung, Unterhaltungsrahmenpläne aufzustellen. Der Landkreis Cuxhaven hatte eine Kartierung der Gewässer zweiter Ordnung in Auftrag gegeben, um festzustellen, für welche dieser Gewässer Unterhaltungsrahmenpläne aufgestellt werden sollen. Die Untersuchungen sind noch nicht vollständig abgeschlossen. Der Unterhaltungsverband Geeste hat dennoch im Frühjahr dieses Jahres beschlossen, bereits jetzt einen Unterhaltungsrahmenplan aufzustellen, der auch die im Landkreis Rotenburg (Wümme) gelegenen Strecken der Geeste umfaßt. Die Vorarbeiten dazu sind eingeleitet worden.

Unterschutzstellung des Haseoberlaufes, Landkreis Osnabrück 211/94

Die Bezirksregierung Weser-Ems bereitet z. Z. den Verordnungsentwurf für das geplante Naturschutzgebiet Hase-Oberläufe vor. Sie will das Unterschutzstellungsverfahren bald einleiten. Flankierend werden schon jetzt im Rahmen des Fließgewässerprogramms Grundstücke entlang der Hase und ihrer Nebengewässer gekauft.

WASSERBAU

Staulegung von Allerwehren, Landkreise Celle und Soltau-Fallingb. 212/94

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes muß als Eigentümer der Bundeswasserstraße Aller entscheiden, was mit den Stau- und Schleusenbauwerken geschehen soll, die wegen Einstellung der gewerblichen Schifffahrt nicht mehr benötigt werden und deren Lebensdauer in Kürze beendet sein wird.

Der Bundesminister für Verkehr hat den Auftrag erteilt, drei Alternativen zu untersuchen:

- Neubau der vier Stauanlagen
- Grundinstandsetzung und Neubau in etwa 40 Jahren
- Staulegung.

Die Staulegung ist davon vermutlich die kostengünstigste Lösung. Deshalb werden zur Zeit die Auswirkungen einer Staulegung eingehend untersucht. Dabei spielen die Beeinflussung der Grundwasserstände in den Seitenräumen der Aller ebenso wie die hydraulischen Aspekte eine zentrale Rolle. Die Untersuchungen sind Teil einer Umweltverträglichkeitsstudie, die in das Planfeststellungsverfahren eingehen wird. Auch für das Land hängt die Beurteilung der Staulegung der Allerwehre maßgeblich von diesen Untersuchungsergebnissen ab. Wenn es ohne große Nachteile möglich ist, der Aller bis Celle den Charakter eines durchgängigen Fließgewässers zurückzugeben, wird das Land eine Staulegung unterstützen. Bereits jetzt ist erkennbar, daß eine Staulegung bei Durchführung begleitender Maßnahmen für die Verwirklichung von Naturschutzzielen sehr sinnvoll wäre. Die Landesregierung wird bei ihrer Beurteilung die herausragende Bedeutung dieses Raumes für den Naturschutz, insbesondere als Lebensraum für zahlreiche bedrohte Arten, entsprechend berücksichtigen. Ein Planfeststellungsbeschuß in dieser Angelegenheit kann im übrigen nur im Einvernehmen mit dem Land ergehen.

Bestrebungen des Bundesministers für Verkehr, mit dem Land Niedersachsen eine Vereinbarung über eine Bestandsänderung der Aller nach § 2 Bundeswasserstraßengesetz - Verlust der Eigenschaft als Bundeswasserstraße - zu schließen, bestehen nicht. Durch die Übernahme der Unterhaltungspflicht auf das Land käme auf das Land eine erhebliche Kostenbelastung zu, die vermieden werden muß. Deshalb betreibt auch das Land die Änderung der Unterhaltungszuständigkeit

nicht. Das schließt aber nicht aus, daß dennoch Absprachen mit dem Bund über eine naturnahe Unterhaltung der Aller getroffen werden können. Auch bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen hat der Bund die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Land zu wahren.

Beseitigung ökologischer Sperren, Landkreise Harburg, Lüneburg, Uelzen und Lüchow-Dannenberg 213/94

Die Bestandsaufnahme des STAWA Lüneburg über biologische Sperren in den wichtigsten Gewässern seines Amtsbezirkes ist eine gute Grundlage, die Gewässerrenaturierung zielgerichtet und prioritätsorientiert voranzubringen. Für die Umsetzung der Vorschläge muß jeweils ein Maßnahmeträger gefunden werden. Häufig sind wasserrechtliche Regelungen erforderlich. Schließlich müssen ausreichende Mittel zur Finanzierung zur Verfügung stehen. Wegen der Haushaltsenge dürfte gerade die zügige Mittelbereitstellung in Zukunft jedoch auf Schwierigkeiten stoßen. Die Bezirksregierungen sind aufgefordert worden, Renaturierungsvorhaben jeweils in ein Gesamtkonzept für das betrachtete Gewässer einzuordnen.

LANDWIRTSCHAFT - FLURBEREINIGUNG

Erschwernisausgleichsregelung 214/94

Gemäß § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes soll das Land auch für besonders geschützte Biotope einschl. des besonders geschützten Feuchtgrünlandes einen Erschwernisausgleich gewähren, wenn dort die Bodennutzung nicht nur unerheblich erschwert oder eingeschränkt ist. Die naturschützenden Vorschriften in besonders geschützten Biotopen sind allerdings weniger streng als in Naturschutzgebieten und Nationalparks, wo das Land seit 1985 für Dauergrünland in der Grundstufe jährlich 300 DM/ha Erschwernisausgleich zahlt. In welchen Fällen auch für Flächen in besonders geschützten Biotopen Erschwernisausgleich gewährt werden soll, ist noch nicht entschieden.

Berufsbildungsmaßnahmen im Ländlichen Raum 215/94

Von den nach dem Erwachsenenbildungsgesetz (EBG) als förderungsberechtigt anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung, insbesondere der Ländlichen Erwachsenenbildung in Niedersachsen e.V. (LEB) werden Weiterbildungsmaßnahmen für die allgemeine Entwicklung des ländlichen Raumes unter besonderer Berücksichtigung der Landwirtschaft angeboten. Die Maßnahmen werden im Rahmen des Europäischen Sozialfonds sowie aus Landesmitteln (z. B. EBG-Förderung, Mittel des ML) finanziert.

Durch die Bildungsmaßnahmen sollen für die vorhandenen Arbeitskraftreserven neue und erweiterte Einsatzmöglichkeiten erschlossen sowie neue Berufsperspektiven im außerlandwirtschaftlichen Bereich eröffnet werden. Ferner sind Weiterbildungsmaßnahmen geplant, die die Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereichs an geänderte Verhältnisse unterstützen.

Im Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen auf den Gebieten Umwelt-, Naturschutz- und Landschaftspflege sowie des Fremdenverkehrs sollen Qualifikationen vermittelt werden, die zusätzliche oder neue Einkommensquellen erschließen und die zugleich die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Lebensraum stärken. Hinzuweisen ist auch auf das Ausbildungsprogramm „Fachkraft für Landschaftspflege und Kommunalarbeiten“, das von der LEB und der Landwirtschaftskammer Hannover entwickelt wurde. Durch diese Qualifizierungsmaßnahme, die mit einem Zertifikat abschließt, sollen Landfrauen und Landwirte in die Lage versetzt werden, sich bei kommunalen Ausschreibungen für landschaftspflegerische und kommunale Arbeiten erfolgreicher zu beteiligen. Inzwischen sind drei

Maßnahmen in den Regionen Emsland, Ammerland und Cloppenburg mit durchschnittlich 20-26 Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt worden.

Ferner sollen Personen im Bereich der Altenpflegehilfe qualifiziert werden, damit dem bereits jetzt bestehenden Pflegenotstand abgeholfen werden kann. Außerdem wird mit der Vermittlung von Zusatzqualifikationen in den Bereichen Gästebetreuung, Fremdenverkehr, Hotel- und Gaststättengewerbe insbesondere Landfrauen und Landwirte die Möglichkeit geboten, Nebenerwerbsquellen zu erschließen. Weiter hat die Landesregierung „Koordinierungsstellen zur beruflichen und betrieblichen Förderung von Frauen“ sowie eine mobile Weiterbildungsberatungsstelle für Frauen eingerichtet. Diese Stellen sind Anlaufpunkte für ratsuchende Berufsrückkehrerinnen und für ortsansässige Betriebe, Verbände und Weiterbildungsträger, um in enger Kooperation neue Wege zur beruflichen Qualifizierung und Förderung von Frauen zu erarbeiten sowie sie beim Einstieg/Wiedereinstieg in den Beruf zu unterstützen.

Die Landesregierung wird sich bemühen, auch zukünftig Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Landesmitteln und Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds zu unterstützen.

Extensivierung der Landwirtschaft am Beispiel des „Fuhrberger Feldes“, Landkreis Hannover 217/94

Die Situation im „Fuhrberger Feld“ habe ich in meiner Antwort auf die ROTE MAPPE 1993 (220/93) eingehend dargelegt.

Gegen das vom Verwaltungsgericht Hannover erlassene Urteil vom 18. 5. 1994 zur Bewilligung der Grundwasserentnahme im Fuhrberger Feld von 1990 bzw. 1992 haben die Stadtwerke Hannover AG Berufung eingelegt, so daß der Bewilligungsbescheid noch nicht bestandskräftig ist. Damit ist nicht abschließend geklärt, welche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Fuhrberger Feld zu berücksichtigen sind. Die Arbeitsgruppe Ökologie kann aber erst dann sinnvoll mit ihrer Arbeit beginnen, wenn das gerichtliche Verfahren abgeschlossen ist und entsprechende Konzepte von den Stadtwerken Hannover tatsächlich vorgelegt worden sind. Unabhängig davon werden die in meiner Antwort zur ROTEN MAPPE 1993 (220/93) beschriebenen Maßnahmen fortgeführt, an denen die Stadtwerke Hannover maßgeblich beteiligt sind. Grundsätzlich liegt es auch im Interesse der Stadtwerke Hannover, den Grundwasserschutz im Fuhrberger Feld unter Berücksichtigung ökologischer Maßnahmen zu verbessern.

Im Flurbereinigungsverfahren Fuhrberg sind 65 Hektar landwirtschaftlicher Fläche aus der intensiven Nutzung herausgenommen und davon sind 55 Hektar Ackerfläche in Grünland bzw. in Feuchtgrünland umgewandelt worden. Die neu entstandenen Biotope haben für einen sachgerechten Ausgleich gesorgt. Die im Rahmen der Flurbereinigung angelegten neuen, ca. 400 m langen und ca. 17 m breiten umzäunten Hecken und gepflanzten Gehölzgruppen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Burgwedel und werden von ihr auch gepflegt. Die zerstörten bzw. ausgefallenen Randbepflanzungen der sich im Eigentum des Realverbandes befindenden Wege werden im Rahmen der Gewährleistungspflege erneuert bzw. ergänzt. Die Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Fuhrberger Feld“ durch die Bezirksregierung Hannover konnte in 1994 deutlich vorangetrieben werden.

Die Landesregierung ist überzeugt davon, daß das Fuhrberger Feld im Rahmen der Expo 2000 als Vorzeigeprojekt geeignet sein wird.

FLÄCHENSCHUTZ

Freiwerdende militärische Übungsflächen 219/94

Übungen im Raum SLA „Rote Flächen“

Mit dem 31. 7. 1994 sind aufgrund der Vereinbarung zwischen den britischen und deutschen Verteidigungsministern vom Oktober 1991 die Übungen der britischen und kanadischen Streitkräfte auf dem letzten Abschnitt der Roten Flächen westlich der BAB 7 eingestellt worden. De facto war bereits der 2. 7. 1994 der letzte Übungstag. Die

formelle Aufhebung des Soltau-Lüneburg-Abkommens (SLA) - eine Zusatzvereinbarung zum Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut - wird erst mit der endgültigen Ratifizierung des Zusatzabkommens in der neuen Fassung erfolgen. Dieses wird voraussichtlich mit Ablauf des Jahres 1994 geschehen.

Hinsichtlich des Einsatzes der von den britischen Streitkräften beschäftigten Arbeitsgruppen ist mir vom Britischen Verbindungsamt für das Land Niedersachsen mitgeteilt worden, daß deren Einsatz bis Ende des Jahres 1995 sichergestellt ist. Da das britische Haushaltsjahr jedoch erst mit dem 31.3.1996 endet, kann davon ausgegangen werden, daß der Einsatz auch bis zu diesem Zeitpunkt noch erfolgen wird.

Truppenübungsplätze

Aufgrund der bisher vorliegenden Entscheidungen des Bundesministers der Verteidigung werden in Niedersachsen die vorhandenen Truppenübungsplätze weiterhin militärisch genutzt. Sie sollen der Bundeswehr und den NATO-Partnern u. a. als Ausgleich für die bisher außerhalb von Übungsflächen stattgefundenen militärischen Übungen dienen.

Im Rahmen der Truppenreduzierungen und der damit einhergehenden Aufgabe einzelner Standorte werden nach den bis zum heutigen Tage vorliegenden Informationen bis 1996 ca. bis zu 10 Standortübungsplätze dem allgemeinen Grundvermögen zugeführt werden. Da die Standortübungsplätze von ihrer Größe und Bedeutung her grundsätzlich nicht Gegenstand von übergeordneten raumordnerischen Zielvorstellungen sind, werden die Kommunen Konzeptionen insoweit unter Berücksichtigung ihrer Regionalen Raumordnungsprogramme erarbeiten. Bis zum heutigen Zeitpunkt ist der Landesregierung nicht bekannt, daß sich bereits eine Kommune mit Konzeptionen für eine weitere zivile Verwendung von Standortübungsplätzen befaßt hat. Die Landesregierung hilft in Einzelfällen betroffenen Standortgemeinden, wenn es sich anbietet, eine gemeinsame Konzeption, unter Berücksichtigung der übergeordneten raumordnerischen Zielvorstellungen, zu erarbeiten.

Zerstörung von Wallhecken 220/94

Die Feststellung eines fortgesetzten schleichenden Verlustes von Wallhecken ist vom Grundsatz her richtig, erhebliche Kontrolldefizite konnten bisher noch nicht abgebaut werden. Die Inventur des Wallheckenbestandes, insbesondere im Rahmen der Wallheckenkartierung für die Landschaftsrahmenplanung, verdichtet sich bisher nur langsam. In den letzten Jahren konnten allerdings auch deutliche Verbesserungen erreicht werden. So nimmt bei Flurneuerungsverfahren der positive Umgang mit Wallhecken deutlich zu. Weiterhin nimmt die Zahl von Erhaltungs- und Sanierungsprojekten zu.

Bei der Praxis der Ausnahmegewährung, bei der Neuanlage bzw. beim Versetzen bestehender Wallhecken sowie bei Beeinträchtigungen durch die Kulturlandschaft ist zu bedenken, daß die Kulturlandschaft nie statisch gewesen ist und es Aufgabe des Naturschutzes nicht sein kann, für ein Höchstmaß an Nichtveränderung einzutreten. Es ist unumgänglich, mit den verschiedenen Entwicklungsprozessen umzugehen und sie soweit als möglich mit den Zielsetzungen des Naturschutzes in Einklang zu bringen. Dazu gehören u. a. auch die Anforderungen der Siedlungsentwicklung oder die der Landnutzung.

Es wird immer wieder Situationen geben, in denen Eingriffe in das Wallheckensystem unvermeidbar sind. In diesen Fällen bleibt nur die Möglichkeit, mit Neuanlagen den Bestand an Wallhecken aufrechtzuerhalten. Bei der Neuanlage ist die Orientierung an der beseitigten Wallhecke erforderlich, d. h. für den Ausgleich der verlorengegangenen biökologischen Funktionen der Althecke kann bei Neuanlage ein Mehrfaches der verlorengegangenen Länge erforderlich sein. Auch damit sind die biökologischen Funktionen der Althecke noch nicht voll wieder hergestellt.

Bei der Bemessung der Ersatzleistung werden zudem durch die Rechtsprechung deutliche Grenzen gesetzt, die eine strikte Orientierung am bestehenden Zustand der Wallhecke fordert, eine solche am Idealzustand aber zurückweist (Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts, 3 L 1424/91, 16. 2. 1994).

Feuchtgrünland-Schutzgebiete in den Landkreisen Cloppenburg und Emsland 222/94

Nordradde

Seit 1989 hat die Bezirksregierung Weser-Ems die folgenden Maßnahmen zum Schutz des Talraums der Nordradde unternommen:

- 1993 wurden ca. 40 ha Feuchtgrünland im Quellbereich der Nordradde als Naturschutzgebiet Moorwiesen am Theikenmeer ausgewiesen und dadurch vor weiterer Intensivierung gesichert.
- 1993 wurde die Niedersächsische Landgesellschaft beauftragt, alle landwirtschaftlich genutzten Flächen im Naturschutzgebiet Theikenmeer und damit im Quellbereich der Nordradde aufzukaufen. Sobald der Ankauf abgeschlossen ist, soll über ein wasserrechtliches Verfahren der Wasserhaushalt des Quellbereichs wieder dem ursprünglichen Zustand nahe gebracht werden.
- Im Zuge der Flurbereinigung Sögel soll entlang der Nordradde ein ca. 150 ha großes Naturschutzgebiet Schaapmoor ausgewiesen werden. Ein großer Teil des Gebiets ist bereits im Besitz des Landes und wird nach Vorgaben des Naturschutzes bewirtschaftet. Die formelle Ausweisung des Naturschutzgebiets ist für 1995 geplant.

Mittelradde und Südradde

Die flächendeckende Bestandsaufnahme der Biotoptypen sowie der Brut- und Rastvögelvorkommen ist abgeschlossen. Der Schutz-, Pflege- und Entwicklungsplan für das großräumige Gebiet wird voraussichtlich im Frühjahr 1995 fertiggestellt sein und Hinweise für die genauere Abgrenzung des geplanten Schutzgebiets geben. Die Unterschutzstellungsverfahren werden im Anschluß daran so bald wie möglich eingeleitet. Parallel dazu laufen seit 1991 Flächenankäufe durch die Landkreise:

Im Zuge der Flurbereinigung Peheim/Bischofsbrück wurden 1992 ca. 20 ha Feuchtgrünland und sonstige ökologisch wertvolle, bachnahe Bereiche aus Mitteln des Fischotterprogramms erworben. Die Ankäufe der öffentlichen Hand im Naturschutzgebiet Bockholter Dose sind inzwischen soweit vorangeschritten, daß aufgrund der von der Bezirksregierung Weser-Ems erstellten Planunterlagen beim Landkreis Emsland ein Antrag zum Anstau der das Naturschutzgebiet entwässernden Vorfluter gestellt werden konnte. Nach Abschluß des für den Anstau erforderlichen Planfeststellungsverfahrens soll umgehend mit der Umsetzung begonnen werden.

Im Bereich der Südradde sind seit 1991 ca. 150 ha Niederungsgebiet durch den Landkreis aufgekauft worden.

Löninger Mühlenbach

Für den Löninger Mühlenbach ist entsprechend seiner Darstellung im Entwurf des Landschaftsrahmenplans Cloppenburg die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet geplant.

Schutz der „Duhner Heide“, Landkreis Cuxhaven 223/94

Das Naturschutzgebiet Duhner Heide ist ebenso wie die nördlich bis Cuxhaven-Duhnen angrenzenden Flächen in das Kerngebiet des vom Bund als gesamtstaatlich repräsentatives Naturschutzgroßprojekt geförderte Vorhaben „Krähenbeer-Küstenheiden“ einbezogen worden. Dadurch stehen u. a. umfangreiche Mittel für Flächenankäufe zur Verfügung. Ferner ist mit der Förderung die Bedingung verknüpft, das Gebiet unter Naturschutz zu stellen, so daß hier künftig ein weitergehender Schutz als durch ein Landschaftsschutzgebiet vorgesehen ist. Zusätzlich plant der Landkreis Cuxhaven, östlich angrenzende Flächen als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen.

Schutz des Jammertales, Landkreis Leer 225/94

Die Einleitung des Unterschutzstellungsverfahrens für das Jammertal mußte infolge vordringlicher anderer Ausweisungen von Moornaturschutzgebieten bislang zurückstehen.

Inzwischen ist mit der Verankerung eines Vorranggebietes für Natur und Landschaft für den Gesamtbereich der Esterweger Dose im neuen Landes-Raumordnungsprogramm eine eindeutige Weichenstellung erfolgt. Vorranggebiete für Natur und Landschaft wurden in großem Umfang zwischen Oldenburg und Papenburg im Rahmen des sog. Moorschutzgebietssystems dargestellt. Diese gesamtäumliche Konzeption läuft der Ausweisung einzelner Hochmoorschutzgebiete voraus.

Derzeit wird für den Gesamtkomplex der Esterweger Dose einschließlich des geplanten Naturschutzgebiets Jammertal ein umfassender Schutz- und Entwicklungsplan erarbeitet. Nach seiner Vorlage wird die Abgrenzung des künftigen, großen Naturschutzgebiets „Esterweger Dose“ einschließlich des Jammertals erfolgen. Das Verfahren wird die Bezirksregierung Weser-Ems voraussichtlich im Januar 1996 einleiten.

Schutz der Leda-Jümme-Niederung, Landkreise Ammerland und Leer 226/94

Die im Landschaftsentwicklungsplan Leda-Jümme-Niederung hervorgehobenen Werte und Funktionen des Naturhaushalts begründen die derzeit noch andauernden Überprüfungen der wasserwirtschaftlichen Planungen Entlastungspolder Detern/Übertiefland und Erhöhung des Jümmedeiches von Wiltshausen bis Terwisch.

Von der Wasserwirtschaftsverwaltung und dem Leda-Jümme-Verband werden Grunderwerbsverhandlungen geführt, um auf der notwendigen Deichausbaustrecke die Anregungen zur Vergrößerung der Tidebereiche und damit der Retentionsräume zu berücksichtigen. Auf der Basis der bis Ende dieses Jahres verfügbaren Grundflächen wird das deichrechtliche Genehmigungsverfahren aufgebaut.

Zum Entlastungspolder Detern/Übertiefland sind im Rahmen der Antragskonferenz für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Februar dieses Jahres die unterschiedlichen Anforderungen an dieses Gebiet vorgetragen worden. Der Planungsträger wird nunmehr neben grundsätzlichen Alternativen (Ausdeichungen, Rückhaltungen) und der Nullvariante auch alternative Betriebsführungen, z. B. einen geregelten oder einen unregelmäßigen Polder, untersuchen.

Die im Landschaftsentwicklungsplan formulierten Zielsetzungen werden seitens der Naturschutzverwaltung vornehmlich auf folgenden Wegen verfolgt:

- Grunderwerb mit Unterstützung durch die Niedersächsische Landgesellschaft im Rahmen eines auf 10 Jahre angelegten Geschäftsbesorungsvertrags.
- Freiwillige Bewirtschaftungsvereinbarungen mit Grundeigentümern im Rahmen des Niedersächsischen Feuchtgrünlandsschutzprogramms.
- Einbringen der Zielaussagen in Planungen aller Art.
- Steuerung von Kompensationsverpflichtungen aus Eingriffsplanungen in das Leda-Jümme-Gebiet.

Ausgleichsmaßnahmen im „Riepster Hamrich“, Landkreise Aurich und Leer 227/94

Nach eingehender Erörterung zwischen Wirtschaftsministerium, Sozialministerium und Umweltministerium wurde Einigung darüber erzielt, für die Durchführung von nachträglichen Kompensationsmaßnahmen zu den durch die Überschlickung verursachten Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild in den nächsten drei bis vier Jahren 4,6 Mio. DM zur Verfügung zu stellen. Zusätzlich werden innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Riepe IV für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 1,25 Mio. DM bereitgestellt.

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat ein naturschutzfachliches Konzept für die nachträgliche Kompensation erarbeitet, das in Kürze der Stadt Emden sowie den Landkreisen Aurich und Leer zur Abstimmung vorgelegt wird.

Schutz des Reepsholter Tiefs, Landkreis Wittmund 229/94

Weil in der Vergangenheit in der Bezirksregierung Weser-Ems Personalengpässe aufgetreten sind, kann die Unterschutzstellung der Niederung des Reepsholter Tiefs erst jetzt wieder aufgegriffen werden. Es liegt nunmehr eine aktualisierte Bestandsaufnahme vor, die das einst vorgesehene Schutzgebiet abdeckt und darüber hinaus Aussagen zur Grünlandniederung des Friedeburger Tiefs trifft, in die die des Reepsholter Tiefs übergeht. Beide Gebiete sind als eine Einheit zu sehen. Neben der Aufgabe, daraus eine sinnvolle Neuabgrenzung abzuleiten, stellt sich erneut die eines intensiven Dialogs mit der Landwirtschaft. Mit einem Abschluß des Verfahrens Reepsholter-/Friedeburger Tief kann frühestens 1995 gerechnet werden.

Schutz der „Kötherwiesen“, Stadt Wolfsburg 230/94

Die Kötherwiesen sind teilweise besonders geschützte Biotope nach § 28a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes. Im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen für den Ausbau des Mittellandkanals werden im Einvernehmen mit der Stadt Wolfsburg derzeit nicht schutzwürdige Flächen des Bereichs so hergerichtet, daß sie sich zu schutzwürdigen Biotopen entwickeln können. Eine Naturschutzgebietsausweisung ist von der Bezirksregierung Braunschweig derzeit nicht vorgesehen.

Unterschutzstellung der „Ballertasche“, Stadt Hann. Münden, Landkreis Göttingen 231/94

Die Bezirksregierung Braunschweig hat die Frage, ob im Kiesabbaubereich der Ballertasche das Grundwasser abgesenkt wird, gutachtlich prüfen lassen. Das Ergebnis ist negativ. Die Sicherung des südlichen Bereichs als Naturschutzgebiet ist nach wie vor geplant, aber aus dem schon in der WEISSEN MAPPE 1993 (251/93) genannten Gründen nicht eilig. Hier kann es zur Konkurrenz zwischen den Interessen des Artenschutzes und denen der Geowissenschaft kommen. In jedem Einzelfall muß in der Abwägung eine Lösung gefunden werden, die bleibende Schäden an einem der beiden Schutzgüter vermeidet. Dabei ist zu berücksichtigen, daß für die Erhaltung dieses Biotops zahlreicher gefährdeter amphibisch lebender Tier- und Pflanzenarten seit Jahren erhebliche Anstrengungen unternommen werden.

Die Situation im nördlichen, noch nicht einmal vollständig in Angriff genommenen Abbaubereich hat sich gegenüber dem in der WEISSEN MAPPE 1993 (251/93) mitgeteilten Stand nicht geändert.

BINNENSEEN

Langfristige Sanierung des Dümmerraumes 233/94

Die Dümmersanierung ist ein vielschichtiges Vorhaben. Die im beschlossenen Konzept vorgegebenen Termine können leider nicht immer gehalten werden.

Bei den Vorbereitungen zur Einrichtung der Naturschutzstation Dümmmer als unselbständiger ausgelagerter Teil der Bezirksregierung Hannover war von vornherein eine Zuständigkeit für die gesamte Dümmmerregion vorgesehen. Aus Praktikabilitätsgründen ist bei der Einrichtung der Station aber eine Beschränkung auf die Betreuung der dortigen Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Hannover vorgenommen worden, weil in diesem Bereich zunächst die Schwerpunkte der Arbeit lagen. Im Hinblick auf die jetzt anstehenden Arbeiten im Dümmmerbereich des Regierungsbezirks Weser-Ems, insbesondere im Osterfeiner Moor, werden z. Z. Überlegungen angestellt, welche Möglichkeiten bestehen, auch in diesem Regierungsbezirk und damit in den Landkreisen Osnabrück und Vechta Arbeiten der oberen

Naturschutzbehörde ortsnah durch eine Naturschutzstation auszuführen und wie das am besten mit der jetzigen Naturschutzstation Dümmmer verbunden werden kann. So könnte das Abstimmungsforum des Stationstisches um Mitarbeiter der Landkreise Osnabrück und Vechta sowie der Bezirksregierung Weser-Ems erweitert und auf diese Weise die Arbeit so unbürokratisch wie möglich gestaltet werden.

Für das bisher einstweilen als Naturschutzgebiet sichergestellte Ochsenmoor am Südufer des Sees hat die Bezirksregierung Hannover das Verfahren zur abschließenden Inschutznahme eingeleitet. Es wird voraussichtlich in der ersten Hälfte des nächsten Jahres abgeschlossen. Die Unterschutzstellung des Osterfeiner Moores am Nordufer ist wesentlich davon abhängig, ob der Bund die vom Landkreis Vechta beantragten Fördermittel für ein großflächiges Erprobungs- und Entwicklungsvorhaben bewilligt und davon, wie der künftige Lauf des Bornbachs hier geführt und gestaltet wird.

Die großflächige Überschwemmung des Ochsenmoors im Frühjahr war dem Gebiet durchaus nicht abträglich. Sie glich den Verhältnissen vor der Eindeichung des Dümmers und entsprach den Planungen des Naturschutzes. Zu Beginn der Bewirtschaftungssaison war das Wasser wieder zurückgegangen, so daß es keine Behinderungen gegeben hat. Die Bildung eines Landschaftspflegeverbandes hält die Landesregierung nicht für erforderlich. Die angelaufene Tätigkeit der Naturschutzstation mit ihrem Stationstisch hat gezeigt, daß sie diese Arbeit hervorragend leisten kann.

Für den Dümmmer besteht ein Teil des regionalen Umweltbildungszentrums in Diepholz. In diesem Rahmen wird die Arbeit, die der Naturschutzring Dümmmer, ein Zusammenschluß der dortigen Verbände, auf diesem Felde leistet, schon seit einiger Zeit vom Land gefördert.

Steinhuder Meer, Landkreis Hannover 234/94

Der Naturraum rund um das Steinhuder Meer ist erheblichen Belastungen durch Erholungssuchende ausgesetzt. Gezielte Besucherlenkung sowie regionalspezifische Informationen über Natur und Umwelt sind bedarfsgerecht weiter zu entwickeln. Diesbezügliche Ansätze sind zu unterstützen, sofern sie in den Kontext vorhandener Einrichtungen eingebunden bzw. mit diesen inhaltlich koordiniert werden. Im Ortsteil Steinhude besteht infolge starken Besucherverkehrs ein dementsprechend hoher Informationsbedarf. Ein Informationszentrum mit zielgerichtetem Angebot kann hier einen sinnvollen Beitrag zur Vermeidung von Konflikten leisten.

Im Raum Steinhuder Meer sind zwei dezentrale EXPO-Projekte bekannt, deren jeweilige Realisierung allerdings noch nicht gesichert ist. Vorbehaltlich einer umweltschonenden Verkehrsanbindung etc. ist eine Wiederherstellung des sogenannten Scheunenviertels als Ausstellungs- und Informationsbereich zu begrüßen. Die Renaturierung abgetorfener Moorbereiche innerhalb des NSG Wunstorfer Moor ist ebenfalls grundsätzlich zu begrüßen. Derartige Maßnahmen dürfen aber keineswegs zu einer unerwünschten Zunahme des Störungspotentials infolge Erhöhung des Besucherverkehrs innerhalb des Naturschutzgebietes führen.

MOORE

Schutz des Toten Moores, Landkreis Hannover 235/94

Hauptursache für die zahlreichen Konflikte zwischen dem Naturschutz und der Torfgewinnung im Toten Moor sind umfangreiche Altgenehmigungen zum Torfabbau, die bis auf das Jahr 1914 zurückgehen und noch heute, wenn auch in modifizierter Form, Rechtsgültigkeit haben. So sind beispielsweise gem. § 20 f Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz die Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nicht anwendbar, da es sich bei rechtskräftigen Bodenabbaugenehmigungen um zugelassene Eingriffe im Sinne des § 8 Bundesnaturschutzgesetz handelt. Ein Widerruf bestehender Abbaugenehmigungen würde Entschädigungsansprüche in einer Höhe auslö-

sen, die angesichts knapper öffentlicher Haushalte nicht im erforderlichen Umfang aufgebracht werden könnten.

Dennoch bemüht sich die Naturschutzverwaltung, alle verbleibenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um das Tote Moor zu schützen und die Voraussetzungen für seine Renaturierung sicherzustellen:

- 1989 stellte die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hannover eine mit der Bezirksregierung Hannover und dem Niedersächsischen Landesamt für Ökologie abgestimmte Gesamtkonzeption „Entwicklungsziele für das Tote Moor“ fertig.
- Darauf aufbauend widerrief der Landkreis Hannover 1990 die Abbaugenehmigung für große Teile des Toten Moores bezüglich der Folgenutzung (bisher Landwirtschaft) und schrieb die Hochmoorregeneration verbindlich fest.
- 1991 erklärte die Bezirksregierung Hannover einen 650 ha großen Bereich des Toten Moores zum Naturschutzgebiet Wunstorfer Moor. Dadurch ist auch sichergestellt, daß die Fläche, die in diesem Moor z. Z. noch in Abtorfung steht, nach dem Torfabbau den Zielen des Naturschutzes unterliegt.
- 1994 sicherte der Landkreis Hannover auf Veranlassung der Bezirksregierung Hannover durch besondere Schutzanordnung einen 30 ha großen, zur Abtorfung anstehenden Moorbereich als Lebensraum für stark gefährdete Reptilienarten.

Bei einem Betriebsbesuch des Herrn Ministerpräsidenten bei der Firma ASB in Neustadt am 24. 8. 1994 konnte in einem Kompromiß erreicht werden, daß die Firma ASB auf den weiteren Abbau von genehmigten Abbaubereichen von ca. 45 ha Fläche im Naturschutzgebiet „Wunstorfer Moor“ verzichtet und den Abbau auf einer für den Reptilienschutz wichtigen Fläche von ca. 30 ha im Toten Moor um 10 Jahre verschiebt, damit eine Übersiedlung auf eine daran angrenzende, in Renaturierung befindliche Fläche ermöglicht wird.

Für den Verzicht auf den Abbau der o. a. Flächen erhält die Firma ASB zum Ausgleich die Möglichkeit, im sog. „Mardorfer Feld“ tiefer abzubauen. Diese ca. 80 ha große Fläche hat eine so große Torfmächtigkeit, daß ein Abbau in größerer Tiefe möglich ist.

Mit diesem, auch die wirtschaftlichen Interessen der Firma einschließenden Kompromiß, der auch Substitute zum Torf und die Lösung von Verkehrsproblemen einschließt, konnten die lang andauernden Streitigkeiten, gerade auch im Genehmigungsbereich, mit dem Unternehmen beendet werden.

Sicherung des Hollweger Moores, Landkreis Ammerland 236/94

Die Schutzgebietsverordnung für das Moor sieht vor, daß eine kleinflächige Hochmoorregeneration gefördert und Heideflächen erhalten werden sowie die genutzten Grünlandflächen gesichert und als Pufferzonen vor Störungen geschützt werden sollen.

Zur Verbesserung des Wasserhaushalts des Gebiets ist es vorgesehen, die Gräben anzustauen, nach Möglichkeit unter Mithilfe von örtlichen Vereinen, Schulen und Naturschutzverbänden. Der Torfkörper weist jedoch aufgrund alter Torfstiche große Höhenunterschiede auf, so daß der Erfolg der Anstaumaßnahmen abgewartet werden muß, bevor über weitere Pflegemaßnahmen entschieden werden kann. Sicher erscheint schon jetzt, daß auf einer größeren Fläche des Schutzgebiets der vorhandene Birkenwald bestehen bleiben wird, weil die Vernässungsmaßnahmen die höhergelegenen Flächen nicht erreichen werden.

Die Heideflächen im Schutzgebiet sind sehr stabil und so dicht, daß eine Verbuschung z. Z. nicht zu befürchten ist. Langfristig ist vorgesehen, die Flächen durch Mahd zu pflegen, um die Verjüngung zu fördern. Eine Beweidung ist wegen der kleinen Fläche nicht realisierbar. Das größtenteils in Landesbesitz stehende Grünland wird im Rahmen von Nutzungsverträgen dem Schutzzweck entsprechend extensiv bewirtschaftet.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Schutzgebiets sind gut abschätzbar. Aus diesem Grunde und weil andere, komplexere Schutzgebiete vordringlich sind, kann auf die Erarbeitung eines Pflege- und Entwicklungsplans hier bis auf weiteres verzichtet werden.

NATIONALPARK „NIEDERSÄCHSISCHES WATTENMEER“

Nationalpark-Verwaltung 238/94

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist klarzustellen, daß in Niedersachsen die Nationalpark-Verwaltungen „Niedersächsisches Wattenmeer“ und „Harz“ dem Umweltministerium als oberster Naturschutzbehörde unterstellt sind. Insoweit ist Niedersachsen den genannten Empfehlungen der IUCN gefolgt, wonach die Regierungen ersucht werden, nicht als „Nationalpark“ zu bezeichnen: „ein Schutzgebiet, das von einer privaten Organisation oder von einer nachgeordneten bzw. kommunalen Behörde ohne irgendeine Anerkennung und Kontrolle durch die oberste zuständige Behörde des Landes eingerichtet wird“. Wie bereits in der WEISSEN MAPPE 1992 (227/92) angesprochen, war die Einrichtung des Nationalparks „Harz“ Anlaß für erneute Überlegungen zur Eingliederung der Verwaltung in die Landesverwaltung. Dabei hat sich herausgestellt, daß die Anbindung an die Bezirksregierung als abteilungsfreies Dezernat unter Beachtung der finanziellen und strukturellen Rahmenbedingungen z. Z. die sinnvollste Lösung ist.

Die Bündelung der Kompetenzen staatlicher Stellen bei der Nationalpark-Verwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist weiter das Ziel der Landesregierung. Für eine Verlagerung der Zuständigkeiten der Landkreise – wie in der ROTEN MAPPE auch gefordert – wäre eine Änderung der Nationalpark-Verordnung notwendig. § 12 Abs. 2 weist den unteren Naturschutzbehörden für den Bereich des Nationalparks drei Aufgabenbereiche zu. Ein Änderungsverfahren ist z. Z. nicht vorgesehen, zumal die Kräfte der obersten Naturschutzbehörde auf die Realisierung des Großschutzgebietssystems „Elbtalau“ konzentriert werden müssen.

Nationalpark-Programm 239/94

Nach der Verordnung über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist es u. a. Aufgabe der Nationalpark-Verwaltung, Konzepte für Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen zu erarbeiten. Diese Konzepte sind der Rahmen für die Erledigung der der Nationalpark-Verwaltung zugewiesenen Aufgaben. Die durch die Verordnung gegebenen Entscheidungsspielräume sollen damit transparenter und zugleich verständlicher werden. Die Diskussion über die bisher ausgearbeiteten Kapitel hat deutlich gemacht, daß dieses Ziel nicht in allen Punkten von den Entwürfen erreicht worden ist. Insbesondere wurde bemängelt, daß Passagen als eine Fortschreibung – d. h. eine Verschärfung – der Verordnung im hoheitlichen Bereich ausgelegt werden könnten. Die Nationalpark-Verwaltung überarbeitet aufgrund der gegebenen Anregungen die Entwürfe. Ziel ist es, noch in diesem Jahr dem Umweltministerium einen Entwurf für das Nationalpark-Rahmenkonzept zur Prüfung vorzulegen.

Integriertes Betreuungssystem 240/94

In jedem Nationalpark, aber ganz besonders in einem großflächigen Nationalpark wie dem Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ muß die Öffentlichkeitsarbeit vor der Überwachung stehen. Information und Aufklärung rangieren vor Belehrung und erst recht vor Verwarnung. Zu diesem Thema sind in der WEISSEN MAPPE 1993 (240/93) eingehende Ausführungen gemacht worden, auf die verwiesen wird, um Wiederholungen zu vermeiden. Zu dem Vorschlag, die Erträge der Niedersächsischen Wattenmeerstiftung sollten für die Einstellung zusätzlicher Kräfte mit Betreuungsaufgaben verwendet werden, ist anzumerken, daß über Förderanträge das Kuratorium der Niedersächsischen Wattenmeerstiftung in alleiniger Zuständigkeit unter Wahrung des Satzungszweckes entscheidet. Die Übernahme ständiger, langfristiger Personalausgaben durch die Stiftung erscheint sehr unwahrscheinlich. Die Forderung nach einem Ausbau der Besucherlenkung und Betreuung, insbesondere unter Einsatz ehrenamtlicher Kräfte, wird unterstützt.

Salzwiesen-Projekt Wurster Küste 241/94

Das angesprochene wasserwirtschaftliche Verfahren für das Salzwiesen-Projekt Wurster Küste dient dazu, bei durch einen Sommerdeich geschützten Flächen den Wasserstand und die Salinität zu erhöhen. Dazu mußten die geeigneten – relativ niedrig liegenden – Grundstücke erworben werden. Inzwischen konnte durch Ankäufe der Nationalpark-Verwaltung und der Trägergemeinschaft des Salzwiesenprojektes der Anteil der für Naturschutzzwecke zur Verfügung stehenden Fläche von rd. 10 % im Jahre 1991 auf 50 % erhöht werden. Die heute noch in Privateigentum stehenden rd. 300 ha Polderfläche sind überwiegend unverzichtbarer Bestandteil bestehender landwirtschaftlicher Betriebe. Sie können deshalb nur längerfristig für den Naturschutz verfügbar gemacht werden. Von den vor dem Sommerdeich liegenden rd. 800 ha echter Salzwiese sind ca. 480 ha z. Z. in Privatbesitz. Es ist das Ziel, vorrangig die breiteren Bereiche mit einer Gesamtfläche von 350 ha in den Landesbesitz zu überführen. Das wird jedoch wegen knapper Haushaltsmittel nur mittelfristig möglich sein. Die Pachtverträge des Landes sind inzwischen darauf abgestimmt, daß die intensive Schafbeweidung zurückgenommen bzw. ganz eingestellt wird. Mit Rücksicht auf die betroffenen Betriebe ist das jedoch ohne zeitbeanspruchende Übergangsregelungen nicht möglich.

Schutz des Dollart 242/94

In der WEISSEN MAPPE 1993 (245/93) wurde ausgeführt: „Niedersachsen legt Wert darauf, daß die Verhandlungen über vertragliche Vereinbarungen zur deutsch-niederländischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes zügig abgeschlossen werden. Durch ein entsprechendes Vertragswerk könnte die Schutzsituation, insbesondere in dem zwischen Deutschland und den Niederlanden strittigen Grenzbereich, erheblich verbessert werden“. Leider konnten die genannten Verhandlungen, die von der Bundesregierung zu führen sind, noch nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Diese Verzögerung, die nicht von Niedersachsen zu vertreten ist, wirkt sich auch auf den Zeitplan und die Prioritätensetzung der obersten Naturschutzbehörde aus.

GRENZÜBERSCHREITENDE SCHUTZGEBIETE

Schutz der Elbtalauen 243/94

In der Regierungserklärung vom 23. Juni 1994 ist angekündigt, daß Niedersachsen mit seinen Nachbarländern im Elbtal ein Großschutzgebietssystem mit einem Nationalpark als Kern ausweisen wird. Die fachlichen Grundlagen für die Abgrenzung eines Nationalparkgebietes als Kern eines Großschutzgebietes mit Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten wird gegenwärtig erarbeitet. In diesem Nationalpark wird es Flächen geben, die vom Menschen nicht mehr genutzt werden sollen, um eine eigendynamische Entwicklung der Arten und Biotope zu gewährleisten. Es wird aber auch Flächen geben, auf denen eine naturverträgliche Nutzung und Pflege, z. B. durch extensive Landbewirtschaftung weiterhin möglich sein wird. In diesem Nationalpark wird eine eigene Verwaltung für intensiven Schutz und Pflege des Gebietes sorgen. Ein Blick auf den Naturreichtum dieser Landschaft zeigt, daß dieses Vorhaben gut begründet ist.

Den Prinzipien der vergangenen Jahre, einer sachlichen Information der Bürgerinnen und Bürger und des Dialoges mit ihnen, bleibt die Landesregierung auch bei der Schaffung eines differenzierten Großschutzgebietes in der Elbtalau treu. Die Planungsunterlagen werden in die öffentliche Diskussion gegeben. Die Bürgerinnen und Bürger werden nicht vor vollendete Tatsachen gestellt. In einem offenen Planungsprozeß erhalten sie Gelegenheit, sich mit den Bewertungskriterien der einzelnen Schutzgebiete auseinanderzusetzen.

Es ist unumgänglich, naturschutzfachliche Erfordernisse mit den Nutzungsansprüchen in der Region zusammenzuführen und ein Gesamtpaket zu schaffen, das Chancen für Natur und Mensch bietet. Daher hat die Landesregierung Gutachten zu den Bereichen Landwirtschaft,

Tourismus, Wirtschaft und Verkehr, Forstwirtschaft sowie Hochwasserabfluß und Hochwasserschutz in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden in nächster Zeit vorliegen. Sie werden in den offenen Planungsprozeß eingebracht.

Ausweisungsverfahren werden erst begonnen oder wieder aufgegriffen, wenn die Ergebnisse aller vorbereitenden Untersuchungen vorliegen und für die Verfahren aufbereitet sind. Als große, über die Ländergrenzen hinausgreifende Klammer streben die Elbeanliegerländer die Anerkennung des Elbtals zwischen Quitzöbel und Sassen-dorf als wesentlichen Teil eines Biosphärenreservates „Elbtalauen“ durch die UNESCO an. Ein Biosphärenreservat ist keine Schutzkategorie nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz.

Naturschutzprojekt „Drömling“, Landkreise Gifhorn und Helmstedt sowie Stadt Wolfsburg 244/94

Die abschließende positive Entscheidung des Bundes über die Förderung des Naturschutzgroßprojekts im niedersächsischen Drömling als Vorhaben von gesamtstaatlicher repräsentativer Bedeutung liegt zwar noch nicht vor, es ist aber fest mit ihr zu rechnen. Die projektbegleitende Arbeitsgruppe wird nach der Entscheidung eingerichtet werden, Naturschutzverbände werden selbstverständlich einbezogen werden.

Zu dem Wunsch, in Kürze im Drömling eine Naturschutzstation einzurichten, muß auf die Finanzlage des Landes verwiesen werden. Bei gegebener finanzieller Absicherung kommt hier die Einrichtung einer Naturschutzstation bei Auslaufen der erwarteten Bundesförderung im Jahr 2005 in Frage. Erst dann werden so große Naturschutzgebietsflächen zu betreuen sein, daß eine Station erforderlich wird. Die Bundesförderung wird im übrigen voraussichtlich die Einstellung einer Person zur Abwicklung des Bundesförderprojektes beim Landkreis Gifhorn beinhalten.

Grenzüberschreitender Nationalpark Harz 245/94

Die Verwaltungen beider Länder haben gemeinsam u. a. eine Leitlinie für die Öffentlichkeitsarbeit fertiggestellt, die zur nächsten gemeinsamen Kabinettsitzung Niedersachsens und Sachsen-Anhalts vorgelegt wird. Erfreulicherweise ist die Zusammenarbeit zwischen beiden Nationalparkverwaltungen so gut, daß schon jetzt die Planung und Durchführung von Vorhaben und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit eng abgestimmt werden. Wir wollen den Nationalpark Harz für die Bürgerinnen und Bürger attraktiv und erlebbar machen. Schritt für Schritt werden wir dafür die Einrichtungen schaffen. Die Gemeinsamkeit beider Nationalparke und der Wille beider Länder für eine einheitliche Öffentlichkeitsarbeit wird dokumentiert mit dem geplanten gemeinsamen Informationszentrum für die Nationalparke.

Die „integrierte Verkehrsplanung Harz“ ist der erste Schritt für die Entwicklung eines Verkehrskonzeptes für den Harz und darin eingebunden für die beiden Nationalparke. Der Regionalverband Harz hat die Ergebnisse in der Region zur Diskussion gestellt. Die Diskussion ist noch voll im Gange. Wir erwarten aus der Region Vorschläge für Maßnahmen zur Umsetzung des Verkehrskonzeptes.

Die Landesverwaltungen beider Länder haben Vorschläge für die Organisation einer gemeinsamen Verwaltung beider Nationalparke erarbeitet. Diese sind noch zwischen den Landesregierungen zu diskutieren.

Grenzstreifen-Naturschutzprojekt Süd-Niedersachsen 246/94

Entlang der früheren innerdeutschen Grenze sind seit ihrem Fall viele für den Naturschutz wertvolle Gebiete unter Schutz gestellt worden. Oft ist das in Zusammenarbeit über die Landesgrenze hinweg geschehen. Solche Kontakte werden weiterhin aufgenommen, wenn Bedarf dazu besteht. Eine systematische regelmäßige Zusammenarbeit wie zwischen dem Landkreis Göttingen und seinen thüringischen Nachbarn wird allerdings sonst nicht betrieben.

DENKMALPFLEGE

GRUNDSÄTZLICHES

Denkmalpflege in Niedersachsen 301/94

Für die Landesregierung hat die Denkmalpflege den gleichen Stellenwert wie der Natur- und Umweltschutz. Die Akzeptanz in der Öffentlichkeit und bei den Denkmaleigentümern hängt jedoch weitgehend davon ab, wie es den Denkmalbehörden in der praktischen Arbeit gelingt, den denkmalgerechten Umgang mit der historischen Bausubstanz zu vermitteln. Dies ist eine Daueraufgabe, deren Erfolg naturgemäß immer wieder Schwankungen unterworfen ist.

Zur Organisation der Denkmalpflege 302/94

Die Landesregierung hält an dem Kabinettsbeschluss vom 22. 2. 1994 zur Neuorganisation der Denkmalpflege fest. Dieser Beschluss ist auf der Grundlage einer umfassenden Bewertung aller Organisationsmodelle durch eine Arbeitsgruppe des Niedersächsischen Innenministeriums und des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ergangen. In diesem Verfahren wurden alle beteiligten Behörden, Verbände und Vereine angehört. Auch die Erfahrungen mit der Organisation der Denkmalpflege in anderen Bundesländern wurden dabei berücksichtigt. Die Landesregierung hat sich bei der abschließenden Entscheidung davon leiten lassen, daß die Konzentration der Fachkräfte in einer leistungsstarken Denkmalfachbehörde mit Außenstellen am besten geeignet ist, Denkmalpflege effizient, verwaltungsökonomisch und bürgernah zu vermitteln. In diesem Zusammenhang wurde auch der Entscheidungsspielraum der fachlich gut ausgestatteten unteren Denkmalschutzbehörden erheblich erweitert. Die Landesregierung hofft, daß nunmehr die Organisationsdiskussion zugunsten der fachlichen Arbeit beendet wird.

Beauftragte für die Denkmalpflege 303/94

Die Landesregierung begrüßt das ehrenamtliche Engagement in der Denkmalpflege. Gleichwohl muß es das vorrangige Ziel bleiben, die unteren Denkmalschutzbehörden in ausreichendem Umfang mit geeignetem Fachpersonal auszustatten. Die hier noch vorhandenen Defizite können durch ehrenamtliche Beauftragte nicht beseitigt werden.

In Niedersachsen gibt es insgesamt 10 Beauftragte für die Baudenkmalpflege und 33 Beauftragte für die Archäologische Denkmalpflege. Nach den bisherigen Erfahrungen hat es sich insbesondere auf dem Gebiet der Baudenkmalpflege als schwierig erwiesen, sachkundige Personen für diese Aufgabe zu gewinnen. Hieran würde sich auch dann nichts ändern, wenn durch Gesetz festgelegt wird, daß für jede untere Denkmalschutzbehörde mindestens ein Beauftragter für die Baudenkmalpflege und ein Beauftragter für die Archäologische Denkmalpflege bestellt werden muß. Der bisherige Aufgabenkatalog für die ehrenamtlichen Beauftragten, der mit Runderlaß des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur vom 21.08.1980 (Nds. MBl. S.1291) festgelegt ist, hat sich grundsätzlich bewährt. Die vorgeschlagene erhebliche Erweiterung dieses Aufgabenkataloges stößt auf grundlegende Bedenken, weil die klare Abgrenzung zu den dienstlichen Aufgaben der Denkmalbehörden nicht mehr erkennbar ist. Kompetenzstreitigkeiten und zusätzliche Bürokratie wären zu befürchten. So ist es zum Beispiel weder einsichtig noch vertretbar, daß Bauleitplanentwürfe, zu denen die zuständige Denkmalbehörde Stellung nimmt, auch noch dem ehrenamtlich Beauftragten zur Anhörung zugeleitet werden. Im übrigen wird die Landesregierung eingehend prüfen, ob eine Angleichung der Beauftragten für die Denkmalpflege hinsichtlich der Bestellung, des Beststellungszeitraumes und der Weisungsfreiheit an die Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege zweckmäßig und geboten ist.

Voruntersuchungen bei Sanierungsmaßnahmen 304/94

Das 1988 angekündigte Konzept einer besseren fachlichen Information „der mit dem Baugeschehen betrauten Personen“ wird seit 1989 umgesetzt. Die Denkmalfachbehörde hat bisher 11 Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für die unteren Denkmalschutzbehörden durchgeführt, bei denen auch wiederholt das Thema „Voruntersuchungen bei Sanierungsmaßnahmen“ abgehandelt wurde. Zur Erweiterung des Angebots bieten die Architektenkammer und das Institut für Denkmalpflege in enger Kooperation seit Ende 1992 vier bis fünfmal im Jahr Fortbildungsseminare an. Die mit durchschnittlich 100 Teilnehmern sehr gut besuchten Veranstaltungen richten sich gleichermaßen an freie Architekten und Mitarbeiter von Denkmalbehörden. Auch in den etwa zweimal im Jahr stattfindenden Fachgesprächen wurden staatlichen und kirchlichen Konservatoren wurde das Thema Voruntersuchungen gründlich behandelt. Daneben nehmen verschiedene Mitarbeiter der Denkmal-Fachbehörde Lehraufträge an den Fachhochschulen Hildesheim und Oldenburg sowie an den Universitäten Braunschweig und Göttingen wahr.

Umnutzung historischer Bausubstanz 305/94

Die vom Niedersächsischen Heimatbund angesprochene Umnutzungsfiel wurde inzwischen in einer Auflage von 15 000 Exemplaren fertiggestellt. Sie soll vorrangig in Dörfern und Gemeinden verteilt werden, die sich im Dorferneuerungsprogramm befinden, jedoch können auch andere Interessierte die Fiabel bei den örtlich zuständigen Ämtern für Agrarstruktur oder beim Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten anfordern.

Die vom Niedersächsischen Heimatbund aufgezeigten Probleme, die sich aus dem fortschreitenden Strukturwandel der Landwirtschaft und dem damit im Zusammenhang stehenden Leerfallen historischer Bausubstanz ergeben, werden von der Landesregierung durchaus gesehen. In Anbetracht der angespannten Haushaltssituation des Landes sieht sich die Landesregierung derzeit leider nicht in der Lage, ein ggf. dem Dorferneuerungsprogramm vorgeschaltetes oder damit in Verbindung stehendes Programm speziell für die Erhaltung historischer Bausubstanz zusätzlich zu den im Bereich der Denkmalpflege bestehenden Fördermöglichkeiten aus Haushaltsmitteln des Landes zu schaffen.

In den von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu Fördergebieten entsprechend dem Ziel 5b der Reform der EG-Strukturfonds erklärten Bereichen Niedersachsens, die inzwischen 17 Landkreise umfassen, stehen jedoch in den Jahren 1994 bis 1999 Finanzmittel der EG u. a. für die Förderung von Umnutzungsmaßnahmen zur Verfügung.

„Leitstelle Küstenländer (West)“ 306/94

Der für 1995 absehbare Abschluß der durch den Bundesminister für Forschung und Technologie geförderten Denkmalforschungen macht die Notwendigkeit deutlich, dafür zu sorgen, daß die naturwissenschaftlichen Forschungsansätze und -ergebnisse weiterhin qualifiziert für die Denkmalerhaltung wirksam werden können. Die Arbeit der Leitstelle K an verschiedenen Pilotobjekten in den norddeutschen Küstenländern eröffnete den Zugang zum Verständnis der besonderen regionalen Erhaltungsprobleme. Um diesen naturwissenschaftlichen Fachverstand zu erhalten, gibt es Überlegungen in den beteiligten Ländern zur Einrichtung eines „Norddeutschen Instituts für Denkmalerhaltung e.V.“. Die Einzelheiten müssen noch zwischen den Ländern abgestimmt werden.

Tag des offenen Denkmals 307/94

Die positive Einschätzung des „Tags des offenen Denkmals“ wird von der Landesregierung geteilt. Seine Auswertung hat ein gesteigertes Interesse der Öffentlichkeit an den Kulturdenkmälern belegt, eine Bereitschaft seitens der Denkmaleigentümer zur Öffnung gezeigt, aber auch Schranken allgemeiner Zugänglichkeit verdeutlicht.

Nicht jedes Kulturdenkmal kann nämlich dem großen Besucherandrang schadlos standhalten. Daher wird es darauf ankommen, auch und gerade im Hinblick auf die Kulturdenkmale für einen „sanften Tourismus“ zu werben, der auf einen bewußten Umgang mit den Denkmälern abzielt.

Auch die Landesregierung hält daher insbesondere für die EXPO 2000 ein kulturtouristisches Gesamtkonzept für erforderlich.

Denkmal-Förderprogramm des Landkreises Stade 309/94

Im Hinblick auf den hohen Denkmalbestand im Landkreis Stade sind dort in den vergangenen Jahren Denkmalfördermittel des Landes in erheblichem Umfang eingesetzt worden, z. B. im Jahr 1993 ca. 720 000 DM. Auch in Zukunft werden die Denkmalbesitzer im Landkreis Stade im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel angemessene Berücksichtigung finden.

BAU- UND KUNSTDENKMALE

Umnutzung des Gebäudes Teichenweg 1 in Einbeck, Landkreis Northeim 310/94

Die Erhaltung der Restsubstanz dieser Gebäude durch Übernahme und Nutzung durch die Stadt Einbeck wird nachhaltig begrüßt und als kommunale Vorbildaktion bewertet.

Zur beabsichtigten Umnutzung fanden bereits Abstimmungsgespräche mit den zuständigen Denkmalbehörden statt. Hierbei hat die Bezirksregierung Braunschweig in Aussicht gestellt, denkmalbedingte Aufwendungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten aus Mitteln der Denkmalpflege zu fördern.

Städtebaufördermittel können jedoch für das Vorhaben der Stadt Einbeck nicht bereitgestellt werden, da die Umnutzung für Zwecke der Stadtverwaltung nicht zu den Förderungsschwerpunkten des Landes gehört und überdies Haushaltsmittel nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung stehen.

Ehemaliger Adelshof in Polle, Landkreis Holzminden 312/94

Das 1630 erbaute zweigeschossige Fachwerkgebäude ist ein Baudenkmal von überregionaler Bedeutung. Der besondere Wert des in seinem jetzigen verkleideten Zustand eher unscheinbaren Gebäudes ist durch eine 1993 vom Weser-Renaissance-Museum Lemgo-Brake durchgeführte Bauforschung bekannt geworden.

Das Land ist bereit, die unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen und die nachfolgende Instandsetzung finanziell zu unterstützen, und wird dem Eigentümer im Zusammenwirken mit der Gemeinde Polle und dem Landkreis Holzminden behilflich sein, eine angemessene Nutzung zu finden.

Erhaltung des Gebäudes Reichsstraße 1 in Wolfenbüttel, Landkreis Wolfenbüttel 313/94

Bei dem stattlichen Hofbeamtenhauskomplex Reichsstraße 1 in Wolfenbüttel handelt es sich um ein aus künstlerischen, geschichtlichen und städtebaulichen Gründen hochrangiges Baudenkmal. Sowohl das mächtige Volumen des im Barock erweiterten und überformten Stadtpalastes aus der Zeit um 1600 wie auch der denkmalpflegerische Wert der inneren Strukturen des Baudenkmals stellen höchste Anforderungen an die Entwicklung von Erhaltungsstrategien und Nutzungskonzeptionen. Bei der Fortsetzung der seit längerem geführten intensiven Erörterungen werden die Denkmalbehörden die Stadt und den Eigentümer nachhaltig unterstützen.

Burgruine Neuengleichen, Landkreis Göttingen 314/94

Die Landesregierung bedauert die Zerstörung des denkmalgeschützten Gewölbekellers der Burgruine Neuengleichen. Nachdem das eingeleitete Strafverfahren gegen Zahlung einer Geldbuße eingestellt worden war, fanden wegen der zu veranlassenden Maßnahmen nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz dienstliche Anhörungen der Feuerwehrleute sowie intensive Spitzengespräche zwischen der Bezirksregierung Braunschweig, dem Landkreis Göttingen und der Gemeinde Gleichen statt. In Kenntnis der näheren Umstände der Fehleinschätzung und des Verhaltens der Freiwilligen Feuerwehr Benniehausen hielt es die Bezirksregierung – insbesondere im Hinblick auf die bereits geleistete Geldbuße – nicht mehr für angezeigt, zusätzlich ein denkmalschutzrechtliches Verfahren einzuleiten. Hierbei war auch bestimmend, daß eine Rekonstruktion aus denkmalpflegerischer Sicht nur unzulängliche Ergebnisse erbringen konnte. Außerdem berücksichtigte die Bezirksregierung bei ihrer Entscheidung auch das dem Gemeinwohl verpflichtete Verhalten der Freiwilligen Feuerwehr in Benniehausen, das sich in vielen Jahrzehnten zum Nutzen der Gemeinde bewährt hatte.

Fischerhäuser in Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont 315/94

Nachdem verschiedene Verkaufsverhandlungen des Landkreises mit privaten Interessenten zu keinem alle Seiten befriedigenden Ergebnis geführt haben, ist Anfang dieses Jahres die Erarbeitung eines Sanierungs- und Nutzungskonzeptes für eigene Zwecke in Auftrag gegeben worden. Eine positive Entscheidung über die Realisierung der nun vorliegenden und mit der Denkmalpflege abgestimmten Planungen ist noch in diesem Jahr zu erwarten.

Domäne Walkenried, Landkreis Osterode am Harz 316/94

Die Besorgnis über den baulichen Zustand der Domänengebäude wird von den Denkmalbehörden geteilt. Verschiedenste Nutzungsüberlegungen wurden daher eingehend erörtert. Bisher scheiterte jedoch jede Überlegung an der Finanzierung. Geeignete Investoren konnten nicht gefunden werden. Da die Erhaltung des Baudenkmals aus Landesmitteln allein nicht finanzierbar ist, werden die zuständigen Behörden ihre Bemühungen um ein realisierbares Nutzungskonzept und die Einwerbung von Drittmitteln weiterhin fortsetzen.

Restaurierung der Hofanlage Gloystein, Stadt Elsfleth, Landkreis Wesermarsch 317/94

Das Land hat die Instandsetzung des Haupthauses mit Landesmitteln der Denkmalpflege gefördert. Im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten kommt auch eine Beteiligung an den Kosten der Instandsetzung der Nebengebäude in Betracht.

Erhaltung wasserbaulicher Denkmale, Stadt Königslutter, Landkreis Helmstedt
318/94

In enger Kooperation mit dem Braunschweigischen Vereinigten Kloster- und Studienfonds, der Landesforstverwaltung, der Staatshochbauverwaltung und dem Institut für Denkmalpflege wird sich die Bezirksregierung Braunschweig als obere Denkmalschutzbehörde umgehend der Problematik annehmen.

Königsturm in Bockenem, Landkreis Hildesheim
320/94

Das Land ist bereit, die dringend erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen finanziell zu unterstützen.

Wehr'scher Hof in Borstel, Landkreis Stade
321/94

Die Bemühungen der Gemeinde Jork um die Instandsetzung und muscale Nutzung der wertvollen Anlage werden begrüßt. Die Bezirksregierung wird die erforderlichen Maßnahmen nach Möglichkeit durch Denkmalfördermittel unterstützen und erwartet hierzu einen Förderantrag.

GARTEN- UND PARKDENKMALE

Gartendenkmalpflege in Niedersachsen
323/94

Das Land Niedersachsen hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für eine Verbesserung der Gartendenkmalpflege bisher eingesetzt und wird dies auch künftig tun. Mit der Einrichtung der Stelle eines Gartendenkmalpflegers im Institut für Denkmalpflege konnte erreicht werden, daß die Erhebung des Gartendenkmalbestandes zügig vorangetrieben wurde und Einzelmaßnahmen endlich gezielt exemplarisch beraten werden konnten. Dieses fachliche Engagement führte erfreulicherweise auch zu einer stärkeren Resonanz in der Öffentlichkeit. Dies zeigt beispielsweise die diesjährige Gründung der „Niedersächsischen Gesellschaft zur Erhaltung historischer Gärten e.V.“. Angesichts der Haushaltslage ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein weiteres Engagement des Landes nicht vertretbar, weil hiermit eine Vernachlässigung anderer wichtiger Felder der Denkmalpflege verbunden wäre. Der Erfolg der Gartendenkmalpflege wird im übrigen wesentlich davon abhängen, inwieweit es gelingt, sowohl im Vorfeld der Planungen als auch bei der Maßnahmedurchführung entsprechend erfahrene freiberufliche Gartenarchitekten und Gartenbauunternehmen einzusetzen und auf der Grundlage von ggf. bis zu Parkpflegewerken weiterentwickelten Anleitungen die ständige Pflege sicherzustellen. Darüber hinaus soll nach Beendigung der gegenwärtigen Vakanz im Institut für Grünplanung und Gartenarchitektur der Universität Hannover die traditionelle Unterstützung der Denkmalbehörden durch Forschung und Lehre erneut intensiviert werden.

Landschaftspark Derneburg, Gemeinde Holle, Landkreis Hildesheim
325/94

Die Aufmerksamkeit, die der Niedersächsische Heimatbund den Anlagen in Derneburg schenkt, ist sicherlich berechtigt. Die frühlandchaftliche Gestaltung des Umfeldes des Herrensitzes Derneburg unter Betonung der natürlichen Gegebenheiten ist zu den wichtigsten gartengestalterischen Objekten dieser Zeit in Niedersachsen zu zählen. Große Pflege- und Erhaltungsdefizite haben hier zu einem katastrophalen Zustand der gartengestalterischen Substanz geführt. Schwierige Eigentumsverhältnisse machten es bisher unmöglich, notwendige denkmalpflegerische Maßnahmen durchzuführen. Das Land wird auch weiterhin die Bemühungen der Gemeinde zur Lösung der Gesamtproblematik unterstützen.

Schloßpark Wisbergholzen, Landkreis Hildesheim
326/94

Die gartenbau- und kunstgeschichtlich außerordentlich wertvolle Parkanlage von ca. 10 ha geht zurück auf einen vor 250 Jahren angelegten barocken Schloßgarten, der, im Jahr 19. Jahrhundert erweitert, in einen großzügigen Landschaftsgarten umgewandelt und mit einem besonders vielfältigen Bauprogramm ausgestattet worden ist.

Wegen des inzwischen besorgniserregenden Zustandes des bedeutenden Gartendenkmals widmet sich die Denkmalpflege seit über zehn Jahren in enger Abstimmung und in Kooperation mit dem Naturschutz der intensiven Erforschung der Anlage und der Entwicklung eines Konzeptes zur Rückstandspflege, so daß jetzt die Voraussetzungen für eine denkmalpflegerisch beispielhafte Instandsetzung des Parks vorliegen. Mit Hilfe einer maßgeblichen Unterstützung der Stiftung Niedersachsen soll die Rettung des Gartenkunstwerkes in den nächsten Jahren realisiert werden.

Herrenhäuser Gärten, Landeshauptstadt Hannover
327/94

Der Wiederaufbau des Schlosses in Herrenhausen in der äußeren Gestalt des Lavesbaus ist aus denkmalpflegerischer Sicht nicht geboten. So wie Laves 1819 bis 1821 mit seiner Umgestaltung des Schlosses auf die vorhandene Gartengestaltung reagierte, so ist auch heute ein moderner Neubau in den Baumassen und Proportionen des Vorgängerbaus denkbar. Zwar erfordert nicht der barocke Garten die Schaffung eines architektonischen Mittelpunktes. Es ist aus Sicht der Denkmalpflege aber denkbar, der völlig unverträglichen Übernutzung des Galeriegebäudes durch Antiquitätenmesse und andere Veranstaltungen mit dem multifunktionalen Raumangebot in einem Neubau zu begegnen.

Die Landesregierung begrüßt, daß die Gesellschaft der „Freunde der Herrenhäuser Gärten“ und die Stadt Hannover zur Zeit den Neubau eines Palmenhauses durch die Vorbereitung eines Architektenwettbewerbs betreiben.

Die einheitliche Erneuerung der Lindenalleen bleibt grundsätzlich ein denkmalpflegerisches Anliegen in Herrenhausen. Aufgrund der starken Widerstände in der Öffentlichkeit gegen eine solche Maßnahme, die auch eine Fällung der gesunden Bäume bedeuten würde, kann dieses Ziel zur Zeit nicht erreicht werden. Es ist zu hoffen, daß in Zukunft eine breitere Akzeptanz erzielt werden kann.

Grundsätzlich gilt – und dies besonders im Hinblick auf die zu erwartenden Belastungen durch die EXPO 2000 –, daß die Landeshauptstadt Hannover als Eigentümerin in absehbarer Zeit ein tragfähiges Gesamtkonzept aufstellen und abstimmen muß, das über die laufende Pflege hinaus notwendige Instandsetzungen und Erneuerungen darlegt. Die Denkmalbehörden werden hierbei behilflich sein.

MÜHLEN

Erster Deutscher Mühlentag 1994
328/94

Mühlen sind in Niedersachsen ein nicht wegzudenkendes landschaftsbildprägendes Element. Der „Vereinigung zur Erhaltung von Wind- und Wassermühlen in Niedersachsen e.V.“ ist es insbesondere zu verdanken, daß bis heute eine nennenswerte Zahl von Mühlen überdauert hat. Auch aus Sicht des Landes ist daher die Abhaltung des Niedersächsischen Mühlentages seit 1990 ein weiterer wichtiger Schritt, für die Erhaltung von Mühlen zu werben. Es ist zu hoffen, daß der „Tag des offenen Denkmals“, der 1994 zum zweiten Mal im ganzen Land ausgerichtet wird, dieses Engagement flankierend unterstützt. Bezüglich des Kulturtourismus wird sich nach den Erfahrungen aus Ostfriesland sicher die Überlegung stellen, die bereits bestehenden regionalen Programme der anderen Regionen zu ergänzen und ggf. zu einem Gesamtnetz zu verknüpfen.

Naturschutz kontra Denkmalpflege?
329/94

Wassermühlen gehören zu den ältesten Kulturdenkmälern in Niedersachsen. Sie sind im Regelfall von erheblicher kulturlandschaftsprägender und landeshistorischer Bedeutung. Ihre Erhaltung und Wiederbetriebnahme ist daher ein wichtiges denkmalpflegerisches Anliegen.

Im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens erfolgt die Abwägung mit anderen öffentlichen und privaten Interessen, insbesondere mit den gewässerökologischen Belangen. Beeinträchtigungen des Gewässers durch die Wasserkraft müssen soweit wie möglich vermieden werden. Jeder Konfliktfall ist dabei einzeln zu untersuchen.

Bei den vorhandenen Mühlenstauen, die für den Natur- und Denkmalschutz wertvoll sind, muß im Einzelfall geprüft werden, ob die notwendige Durchgängigkeit auch des Rückstaubereiches nicht auch z.B. durch eine ausreichend lange und entsprechend naturnah gestaltete Umflut, die den natürlichen Gefälle-, Strömungs- und Substratbedingungen des Gewässers sehr nahe kommt, erreicht werden kann. Hierbei muß eine nicht zu unterschreitende Stauhöhe bei Niedrigwasser eine hinreichende Wassermenge im Umfluter sicherstellen.

Mit den Gewässern des Schutzsystems soll über das Niedersächsische Fließgewässerprogramm ein durchgängiges, naturnahes und ökologisch funktionsfähiges Fließgewässernetz wieder hergestellt werden, das die in Niedersachsen von Natur aus vorkommenden, verschiedenen Fließgewässertypen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenwelt beispielhaft repräsentieren und sichern soll. Diese Gewässer sind aufgrund ihrer Repräsentanz für die einzelnen naturräumlichen Regionen und die verschiedenen Einzugsgebiete nach jahrelangen Untersuchungen und Auswertungen ausgewählt worden. Eine Ausweitung der Wasserkraftnutzung darf in diesem Schutzsystem nur dann erfolgen, wenn Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Ölmühle Ostenwalde, Stadt Melle, Landkreis Osnabrück
330/94

Die Ölmühle Ostenwalde ist vermutlich eine der Mühlen mit der ältesten Mühlentechnik im Lande Niedersachsen. Daher sind für ihre bisherige Instandsetzung erhebliche öffentliche Mittel aufgewandt worden.

Erbbaupächter ist die „Vereinigung zur Erhaltung von Wind- und Wassermühlen in Niedersachsen e.V.“. Nach deren Sachverständigenurteilen war ursprünglich in der Dachkonstruktion ein waagerechter kurzer First vorhanden. Daher haben die Denkmalbehörden der Wiederherstellung des Daches mit einem First zugestimmt. Sie fordern nicht, daß das jetzige Dach baulich verändert oder zurückgebaut wird. Wünschenswert wäre es, wenn die Dachinstandsetzung umgehend zu einem Abschluß gebracht würde.

Die historische wertvolle Mühlentechnik mit ihren beweglichen und sich drehenden Teilen ist unabhängig von der Dachkonstruktion. Das richtige Funktionieren dieser Technik ist mit der jetzt vorhandenen Dachkonstruktion, d. h. ohne Kaiserstiel, möglich.

Paltrockmühle Rodewald, Landkreis Nienburg/Weser
331/94

Das Land ist nach wie vor bereit, eine Erneuerung der Flügel finanziell zu unterstützen.

Der Eigentümer hat jedoch vor kurzem noch einmal erklärt, daß er dieses Vorhaben in nächster Zeit nicht durchführen lassen will.

Turmwindmühle Blender, Landkreis Verden
332/94

Die Bezirksregierung unterstützt auch weiterhin die sehr erfolgreichen Aktivitäten des Landkreises im Bereich der Mühlenrestauration. Dies gilt auch für die Wiederherstellung der Turmwindmühle Blender, für die Kreis und Land bereits in den achtziger Jahren Denkmalfördermittel zur Verfügung gestellt haben. Leider konnte die Maßnahme nicht beendet werden, da der Landkreis keine Einigung mit dem Eigentümer über die Durchführung erzielen konnte. Zur Zeit ist mit einer Änderung der Besitzverhältnisse zu rechnen. Eine Wiederaufnahme der Restaurierungsarbeiten nach Vorlage eines denkmalgerechten Durchführungskonzeptes durch den jetzigen oder zukünftigen Eigentümer würde die Bezirksregierung begrüßen und unterstützen.

Bockwindmühle Gadenstedt, Samtgemeinde Lahstedt, Landkreis Peine
333/94

Die Mühle steht auf einem rückwärtigen Grundstücksbereich auf einer Anhöhe. Sie ist seit Jahrzehnten ungenutzt, durch einsturzgefährdete Anbauten, Unterlassen der Bauunterhaltung und fehlender Baudetails in ihrem Erscheinungsbild im derzeitigen Zustand stark beeinträchtigt. Sie befindet sich zudem in einem Gebiet, dessen umliegende Freiflächen lt. Bebauungsplan als Gewerbegebiet ausgewiesen sind.

Die Erhaltung und Instandsetzung des Mühlengebäudes ist dem derzeitigen Eigentümer wirtschaftlich nicht zumutbar. Auf Betreiben der Bezirksregierung kamen mehrere Erörterungsgespräche mit Landkreis, Gemeinde, Mühlenvereinigung, Interessengemeinschaft Bauernhaus, Eigentümer, Antragsteller zustande. Es zeigte sich jedoch, daß sich der jetzige Standort als äußerst schwierig für weitere Erhaltungsoptionen erweist. Auch fand sich bisher keine Interessengemeinschaft, die sich mit Engagement um den Erhalt und Lösungsansätze für das Objekt bemüht, auch nicht im örtlichen Heimatverein, Heimatgruppe Gadenstedt. Die Gemeinde äußerte grundsätzliche Bereitschaft zur Hilfe bei der Suche eines geeigneten neuen Standortes in unmittelbarer Nähe. Die Gründung eines Förderkreises wird derzeit durch Vertreter der Interessengemeinschaft Bauernhaus, der Mühlengesellschaft und ebenfalls aktive Beteiligung des privaten Abbauinteressenten geprüft.

Die Bezirksregierung wird die Erhaltungsbemühungen zu gegebener Zeit durch Fördermittel der Denkmalpflege unterstützen.

Feldmühle in Martfeld, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Landkreis Diepholz
335/94

Die staatliche Denkmalpflege wird die beispielhafte Initiative der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen zur Erhaltung von Wind- und Wassermühlen und somit auch die Instandsetzung der Feldmühle in Martfeld nach wie vor fachlich und finanziell unterstützen.

TECHNISCHE DENKMALE

Industriedenkmal „Georgschacht“, Stadt Stadthagen, Landkreis Schaumburg
339/94

Die Denkmalfachbehörde erstellt eine Dokumentation der obertägigen Anlagen – insbesondere des Zechenhauses – des Georgschachtes in Stadthagen. Zunächst wurden gründliche Archivrecherchen unternommen, um nach eventuell vorhandenen Bauunterlagen, Fotografien und sonstigem Material zu suchen. Leider war diese Suche wenig erfolgreich. Deshalb wird in Kürze eine fotogrammetrische und fotografische Aufnahme in Auftrag gegeben, die als Grundlage für eine zeichnerische Auswertung dient.

HISTORISCHE LANDESFORSCHUNG, LANDES- UND HEIMATKUNDE

Landesbezogene Forschung und Landeskunde in Niedersachsen 401/94

Die Landesregierung beabsichtigt nicht, eine neue, institutionell verankerte koordinierende Stelle für landesbezogene Forschung und Landeskunde zu schaffen.

Angesichts der gebotenen Sparmaßnahmen gilt es, die landesscitige Unterstützung für die bereits mit landeskundlicher Forschung befaßten universitären und außeruniversitären Stellen und Einrichtungen zu sichern und auf eine wirksamere Vernetzung der vorhandenen Forschungskapazitäten hinzuwirken. Eine besondere Funktion kommt hierbei der Wissenschaftlichen Gesellschaft zum Studium Niedersachsens e.V. sowie der Akademie für Raumforschung und Landesplanung zu. Sie leisten bereits heute einen wesentlichen Beitrag zur Intensivierung der interdisziplinären Kommunikation und Forschungskoordination. Die Landesregierung erkennt die koordinierende Funktion der genannten Einrichtungen an und unterstützt sie daher im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Institut für Heimatforschung in Rotenburg (Wümme) 402/94

Die Landesregierung ist daran interessiert, daß das Institut für Heimatforschung in Rotenburg (Wümme) erhalten bleibt. Sie wird sich auch dafür einsetzen, daß es zunächst weiterhin von dem Leiter der dem Seminar für Volkskunde der Universität Göttingen angegliederten Außenstelle der „Niedersächsischen Landesstelle für Volkskunde am Institut für Heimatforschung in Rotenburg (Wümme)“ geführt wird. Es obliegt aber allein dem Träger des Instituts, für die finanzielle Absicherung zu sorgen. Angesichts der gegenwärtigen schwierigen Finanzlage des Landes kann eine finanzielle Förderung leider nicht in Aussicht gestellt werden.

Kennzeichnung der Landesgrenzen 403/94

Gegen eine Kennzeichnung der Landesgrenzen sprach in der Vergangenheit die Auffassung, daß in ein geeintes Europa regionale Abgrenzungen nicht passen. An dieser Auffassung hat sich nichts geändert. Andererseits wird aber die Chance erkannt, z. B. an Autobahnen über die Region, durch die der Verkehr geführt wird, zu informieren. Im Rahmen eines Projektes wurden Vorschläge für die Gestaltung der Informationsschilder und „Begrüßungsschilder“ erarbeitet. Diese Begrüßungsschilder dürften Ihrem Wunsch nach regionaler Kennzeichnung entsprechen.

Eine Entscheidung, diese Vorschläge umzusetzen, gibt es noch nicht. Grund ist die bisher nicht geklärte Finanzierung.

Das Thema wird weiter bearbeitet, neuerdings auch unter den Aspekten EXPO 2000 und Imagekampagne.

Auch wenn die Entscheidung für eine Gestaltungsvariante zügig fallen kann, läßt sich aufgrund der aktuellen Haushaltslage der Zeitpunkt einer Einführung nicht absehen.

Kreisbeschreibungen 404/94

Die Herausgabe von Kreisbeschreibungen wird seitens der Landesregierung als wichtig und wertvoll für die Landeskunde angesehen. Diese Aufgabe ist von daher auch immer unterstützt und begleitet worden. So sind u. a. seit der letztmaligen Behandlung des Themas durch den Heimatbund 1970 seitens des Landes mehrere Veröffentlichungen die „Landeskundlich-Statistischen Übersichten“ 1982 oder der „Atlas zur Wirtschaftsgeographie von Niedersachsen“ 1993 erschienen.

Eine nennenswerte Nachfrage nach landesweit einheitlichen und aktuellen Kreisbeschreibungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Erhebungen ist nicht bekannt geworden. Auch unter Berücksichtigung finanzieller Prioritäten beabsichtigt die Landesregierung daher nicht, für die Erstellung solcher Beschreibungen initiativ zu werden.

Die Landkreise selbst nutzen, wie einzelne Beispiele zeigen, die Kreisbeschreibungen als eine Möglichkeit der Selbstdarstellung. Diese Möglichkeit wird vom Land als positiver Beitrag zur Landeskunde gesehen.

Um jedoch den Kommunen wie auch der Regionalforschung die Möglichkeit zu geben, die Situation der Landkreise einschätzen bzw. analysieren und darstellen zu können, sieht das Land seine Aufgabe vor allem in der Zurverfügungstellung und Aufbereitung wichtiger statistischer Daten. Vom Niedersächsischen Landesamt für Statistik werden hierfür mittlerweile vielfältige Regionaldaten mit ständig verbesserten Zugriffsmöglichkeiten (CD-ROM, Online-Abfrage) vorgehalten. So werden z. B. Gemeinde- und Kreistabellen, seit mehreren Jahren als „Kreisberichtsdiens“ den Landkreisen zur Verfügung gestellt oder in den Statistischen Monatsheften in zunehmendem Maße Regionaldaten veröffentlicht und beschrieben (z. B. Niedersachsen in Zahlen – eine Jahresbetrachtung).

Erhaltung und Pflege historischer Ortsnamen 406/94

Auf Initiative des Landes Niedersachsen aus Gründen der Erhaltung ehem. Gemeindeformen hat die Bundespost in den Jahren 1987–1991 in vier Gemeinden Niedersachsens Betriebsversuche dergestalt durchgeführt, daß unmittelbar hinter der Postleitzahl der Ortsteilname angegeben werden konnte.

In einem Schreiben vom November 1993 hat die Deutsche Bundespost, POSTDIENST, Generaldirektion, das Ergebnis der Betriebsversuche negativ bewertet, da

- bei einer generellen Angabe von Ortsteilnamen ein Mehraufwand von 100 bis 200 Mio. DM entstehe,
- die Dienstgüte sich um 2–10 Prozent verschlechtere,
- Großkunden und eine deutliche Mehrheit der Bürger Ortsteilnamen hinter der Postleitzahl ablehnen.

Die Landesregierung bedauert, daß ihre Initiative ergebnislos verlaufen ist.

VOLKSKUNDE

Volkskunde in Niedersachsen 501/94

Die Erforschung der Alltags- und Sachkultur unter Berücksichtigung regionaler Gesichtspunkte hat in Niedersachsen in den zurückliegenden Jahren stetig an Bedeutung gewonnen. Allerdings liegen die Schwerpunkte dabei nicht in der isolierten Überarbeitung einzelner Sachgruppen, sondern in der wissenschaftlichen Durchdringung von Themenkomplexen. Dingliche wie schriftliche Überlieferung werden dabei gleichermaßen berücksichtigt.

Dieser Aufgabe haben sich sowohl das Seminar für Volkskunde der Universität Göttingen als auch – und dies in enger Abstimmung – vornehmlich das Museumsdorf Cloppenburg unterzogen. Zunehmend ist auch das Freilichtmuseum Kiekeberg in diese Kooperation einbezogen. Andere Museen, z. B. das Landwirtschaftsmuseum Lüneburger Heide in Hösseringen, bearbeiten weitere Themen.

Die Finanzierung der Einzelprojekte wurde und wird ermöglicht aus vielfältigen Quellen: Forschungsmitteln des Landes Niedersachsen, dem sogenannten Niedersachsen-Vorab der Volkswagenstiftung, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Stiftung Niedersachsen und der Niedersächsischen Sparkassenstiftung.

In einer Reihe von Fällen, auch hier in enger Kooperation der Einrichtungen untereinander, wurden Sonderausstellungen aus den Forschungsergebnissen erarbeitet, die nicht nur in niedersächsischen Museen gezeigt werden, sondern in anderen großen deutschen Freilichtmuseen.

Die Beispiele zeigen, daß auf dem Gebiet der Volkskunde eine enge fachliche Zusammenarbeit praktiziert wird. Sie zeigen andererseits, daß trotz des enger gewordenen Finanzrahmens für fundierte und realistische Projekte Finanzierungsmodelle entwickelt werden konnten. Dies wird auch künftig so sein. Hinsichtlich der Hausforschung ist zu bemerken, daß beispielsweise die Gulfhäuser Ostfrieslands z. Z. Gegenstand eines aus Forschungsmitteln des Landes finanzierten Projekts des Instituts für Denkmalpflege in Zusammenarbeit mit der Ostfriesischen Landschaft sind.

Die Fortbildung des Nachwuchses an den Museen ist ein besonderes Anliegen der Landesregierung: Gemeinsam mit dem Museumsverband für Niedersachsen und Bremen ist ein Fortbildungsprogramm für Volontäre entwickelt worden, das einen möglichst hohen Kenntnisstand des wissenschaftlichen Nachwuchses an den Museen sicherstellen soll. An eine Vermehrung der Volontärstellen bei den staatlichen Museen ist angesichts der gegenwärtigen Haushaltslage allerdings nicht zu denken.

MUSEEN

Zur Situation der Museen in Niedersachsen 601/94

In Niedersachsen sind zur Zeit etwa 457 Museen bekannt und erfaßt, davon 451 Museen im nichtstaatlichen Bereich. Die für eine Förderung der Museen zur Verfügung stehenden Landesmittel konnten in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut werden. Zur Zeit stehen im Haushalt jährlich über 11 Mio. DM für diesen Zweck zur Verfügung; im Jahr 1989 waren es rd. 6,7 Mio. DM.

Der Landesregierung ist das Problem bekannt, daß eine nahezu ungehemmte Welle von Neugründungen in der jüngsten Vergangenheit die Relation zwischen den verfügbaren Mitteln und den bestehenden Museen ungünstig beeinflusst hat. Beispielsweise sind von den bestehenden Museen in Niedersachsen 105 Museen in den 80er Jahren, d. h. von 1980 bis 1989, gegründet worden. Sie hat daher seit Jahren immer wieder vor Neugründungen von Museen gewarnt, insbesondere dann, wenn die Absicherung der laufenden Kosten nicht hinreichend gesichert erschien.

Die Landesregierung verfolgt diese Entwicklung mit großer Aufmerksamkeit und wird ihre Anstrengungen aufrecht erhalten, hier behutsam entgegenzusteuern und die verfügbaren Mittel vorrangig für Maßnahmen zur strukturellen Verbesserung der bestehenden Einrichtungen einzusetzen. Gleichwohl ist auch die Landesregierung der Auffassung, daß dem Sponsoring vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Haushaltssituationen der öffentlichen Hände in Zukunft steigende Bedeutung zukommen wird.

Zonengrenz-Museum, Stadt Helmstedt, Landkreis Helmstedt 603/94

Die niedersächsische Landesregierung sieht in dem Zonengrenz-Museum in Helmstedt – wie der Niedersächsische Heimatbund – eine wesentliche Bereicherung der niedersächsischen Museumslandschaft. Sie hat dies durch die Förderung in der Aufbauphase unter Beweis gestellt. Angesichts der außerordentlich angespannten Haushaltslage sieht sie sich aber nicht in der Lage, über diese Anfangsphase hinaus in eine weitere Förderung einzutreten.

NIEDERDEUTSCHE SPRACHE

Niederdeutsch als anerkannte Regionalsprache

701/94

Eine erneute Überprüfung der einzelnen Forderungen des Teils III der „Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen“, eine Abstimmung mit den Maßnahmekatalogen der anderen norddeutschen Länder und eine Erörterung mit dem Institut für niederdeutsche Sprache in Bremen haben ergeben, daß Niedersachsen 43 Voraussetzungen dieses Teils der Charta erfüllt. Darunter fallen auch die angeführten Forderungen der Artikel 10, 11 und 12.

Zum Bildungsbereich (Artikel 8) wird folgendes bemerkt:

Die Landesregierung bereitet im Bereich der Bildung vor, den Teil des erweiterten Bildungsauftrages der Schule umzusetzen, der vorsieht, die Schülerinnen und Schüler zu befähigen, „... ihre Wahrnehmungs- und Empfindungsmöglichkeiten sowie ihre Ausdrucksmöglichkeiten unter Einfluß der bedeutsamen jeweiligen regionalen Ausformung des Niederdeutschen oder des Friesischen zu entfalten, ...“.

Wesentliche Beiträge kann hier die seit 1991 zweimal jährlich in Zusammenarbeit mit der Oldenburgischen und Ostfriesischen Landschaft durchgeführte Fortbildungsmaßnahme „Plattdeutsch in der Schule“ liefern.

Abzuwarten sind darüber hinaus die 1995 vorliegenden Auswertungsergebnisse des im Auftrag und mit Unterstützung der Landesregierung von der Ostfriesischen Landschaft durchgeführten Pilotprojektes „Plattdeutsch in der Schule“. Diese Ergebnisse werden entscheidend zur Bestimmung von Unterrichtselementen beitragen können.

Sie bilden ferner die Grundlage für eine Bestandsaufnahme und Koordinierung bisheriger Aktivitäten in den Bereichen der einzelnen Landschaften und Landschaftsverbände.

Die Bestimmung von Zielen, Inhalten und Verfahren für den Unterricht der niederdeutschen Sprache schließt diese Prozesse ab und gibt Hinweise für die Überarbeitung der Rahmenrichtlinien und die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften.

Die Charta tritt in Kraft, wenn mindestens fünf Staaten ihre Ratifikationsurkunde, in der die für die Charta zu benennenden Regional- oder Minderheitensprachen aufzuführen sind, beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt haben. Eine zeitliche Vorgabe für die Ratifikation seitens des Europarates besteht nicht. Die Bundesregierung bereitet ein Vertragsgesetz zur Charta vor; es wird jedoch nicht mehr in der laufenden Legislaturperiode des Bundestages verabschiedet werden können, weil noch Einzelfragen zwischen den Ländern und dem Bund zu klären sind.

MUSIK

Musikschulen

803/94

Die im Landesverband Niedersächsischer Musikschulen zusammengeschlossenen Musikschulen haben derzeit einen Gesamtetat von über 100 Mio. DM, der aufgrund des hohen Personalkostenanteiles stark steigend ist. Eine gesetzliche Regelung im Sinne einer Drittelfinanzierung würde somit derzeit einen Bedarf an Landesmitteln von rd. 35 Mio. DM bedeuten. Angesichts der vielfältigen und dringenden sonstigen Aufgaben im Kulturbereich sieht sich die Niedersächsische Landesregierung außerstande, eine gesetzliche Regelung in der geforderten Form dem Niedersächsischen Landtag vorzuschlagen.

Die Förderung nach einer Drittelfinanzierung der Musikschulen durch Land, Kommunen und Unterrichtsgebühren orientiert sich an der im Februar 1973 vom Gemeinsamen Ausschuß für Kulturarbeit verabschiedeten „Empfehlung für Grundsätze zur Förderung von Musikschulen“. Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Bundesländer und der Deutsche Städtetag, die den Gemeinsamen Ausschuß für Kulturarbeit bildeten, haben jedoch keinen Zweifel daran gelassen, daß es sich, insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Zuwendungen und ihrer Aufteilung auf das Land und die Gemeinden, um ein Ziel handelt, das nur schrittweise angestrebt bzw. erreicht werden kann.

Die Niedersächsische Landesregierung hat die Mitfinanzierung der Musikschulen in der Vergangenheit entsprechend den finanziellen Rahmenbedingungen vorgenommen. Eine Erhöhung um 500 000 DM von 2,6 Mio. DM auf 3,1 Mio. DM war letztmalig 1991 möglich. 1994 mußte erstmals eine geringfügige Kürzung vorgenommen werden.

Begabtenförderung

804/94

Die Förderung besonders begabter junger Musiker, u. a. von Preisträgern des Wettbewerbes „Jugend musiziert“, wird von der Niedersächsischen Landesregierung durch die Unterstützung von Projekten wie dem Niedersächsischen Jugendsinfonieorchester, dem Kammermusik-Förderkurs, dem Landesjugendchor Niedersachsen, dem Jugendjazzorchester Niedersachsen, dem Jugendblasorchester Niedersachsen, dem Jazz-Komponisten-Orchester sowie der Anschaffung und leihweisen Zurverfügungstellung hochwertiger Instrumente betrieben. Qualifizierten Einzelunterricht bieten die vom Land Niedersachsen geförderten Musikschulen, insbesondere im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung an.

Populärmusik

805/94

Die Förderung der musikalischen Breitenarbeit wird auch zukünftig ein besonderes Anliegen der Landesregierung sein. Jazz, Rock und Pop werden dabei Berücksichtigung entsprechend ihrer künstlerischen Bedeutung und ihrem gesellschaftlichen Stellenwert erhalten.